

Satzungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Stand: 01. September 2009



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung.....	4
Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg	4
I. Allgemeines.....	4
II. Mitgliedschaft	4
III. Organe und Einrichtungen.....	5
III.1 Vertreterversammlung	6
III.2 Vorstand	7
III.3 Berufsgerichtsbarkeit.....	7
III.4 Haushaltsausschuss.....	8
III.5 Weitere Einrichtungen.....	8
IV. Haushalt und Rechnungswesen	9
V. Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Vergütungen	10
VI. Schlussbestimmungen	10
Neufassung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung	11
Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg.....	11
Neufassung der Meldeordnung	15
Neufassung der Wahlordnung.....	31
Bekanntmachung der Neufassung der Berufsordnung.....	37
Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg	37
Inhaltsverzeichnis.....	37
Präambel.....	38
I. Grundsätze der Berufsausübung.....	38
II. Regeln der Berufsausübung	39
III. Spezielle Formen der psychotherapeutischen Berufsausübung	43
IV. Schlussbestimmungen	45
Neufassung der Umlageordnung	47
Beitragstabelle 2009	49
Neufassung der Gebührenordnung.....	50
Anlage zu der Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg.....	51
Neufassung der Fortbildungsordnung (FBO).....	54
Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (FBO)	54
Neufassung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Ausschüsse.....	58
I. Vorstand.....	58
II. Ausschüsse.....	59
Neufassung der Weiterbildungsordnung (WBO)	60



Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer	60
Baden-Württemberg (WBO)	60
Inhaltsverzeichnis	60
Präambel	61
Abschnitt A: Paragraphenteil.....	61
Abschnitt B: Bereiche Klinische Neuropsychologie	65
Neufassung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERKO)	70
Inhaltsverzeichnis	70
Gemeinsamer Beirat der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer	73
Geschäftsordnung	73

Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württembergs

Vom 13. Oktober 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, S. 44, Einhefter S. 1)

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13. Oktober 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, S. 44, Einhefter S. 1) wird nachstehend der

Wortlaut der Hauptsatzung in der sich aus der Fassung vom 17. März 2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einhefter S. 2) und der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.

Oktober 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, S. 44, Einhefter S. 1) benden, ab 26. März 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel, Haftung

(1) Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Landespsychotherapeutenkammer) Baden-Württemberg, im Folgenden hier 'Kammer' genannt, ist die gesetzlich berufene Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

(4) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie ein Dienstsiegel.

(5) Ihr Dienstsiegel zeigt mit Genehmigung des Ministerpräsidenten das kleine Landeswappen.

(6) Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet

den Gläubigern nur das Vermögen der Kammer.

§ 2

Aufgaben der Kammer

¹Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind. ²Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann sie weitere Aufgaben übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetz – HBKG).

II. Mitgliedschaft

§ 3

Definition der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz haben, sofern sie im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,

2. Wegzug aus Baden-Württemberg,

3. Rücknahme oder Widerruf der Approbation oder der Erlaubnis zur Berufsausübung,

4. Verzicht auf die Approbation oder die Erlaubnis zur Berufsausübung.

(3) Ein Kammermitglied, das seine Berufstätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann gemäß § 2 Absatz 4 HBKG freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben.

(4) ¹Personen, die sich in Baden-Württemberg in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen; der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. ²Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. ³Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. ⁴Die Mitgliedschaft endet

im Übrigen mit Ablauf des Tages, an dem die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PsychThG erfolgreich bestanden oder die Ausbildung beendet wurde.

(5) ¹Berufsangehörige aus europäischen Staaten oder Vertragsstaaten gem. § 2a Abs. 1 HBKG, die im Geltungsbereich des HBKG im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben (Dienstleister), gehören der Kammer nicht an, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind. ²Sie werden vorübergehend in ein Register eingetragen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Kammermitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer, sofern ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit nicht gemäß § 14 HBKG verloren gegangen ist. Wahlberechtigt und wählbar zu den Organen sind überdies Personen, die freiwilliges Mitglied (§ 3 Abs. 4 Satz 1) der Kam-

mer sind. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(2) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf

1. Beratung und Unterstützung durch die Kammer in beruflichen Angelegenheiten,
2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
3. Anwesenheit bei kammeröffentlichen Sitzungen der Organe,
4. Teilnahme an den von der Kammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,
5. kostenlose Zustellung der von der Kammer herausgegebenen Mitteilungen.

(3) ¹Die Kammermitglieder müssen sich gemäß § 3 HBKG innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Kammer schriftlich melden. ²Näheres regelt die Meldeordnung.

(4) ¹Die Kammermitglieder sind gemäß § 26 Absatz 1 HBKG beitragspflichtig. ²Sie sind bezüglich ihrer Einkünfte gegenüber dem Haushaltsausschuss gemäß § 27 HBKG auf Verlangen auskunftspflichtig. ³Näheres regelt die Umlageordnung.

(5) Die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus § 29 und § 30 des HBKG sowie aus der Berufsordnung.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 finden auf Dienstleister (§ 2a Abs. 1 HBKG) keine Anwendung. ²Für diese gilt, dass sie bei Erbringung ihrer Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten zur Ausübung des Berufs haben wie die Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 1 HBKG, insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. ³Sie unterliegen im Übrigen den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln einschließlich der Berufserichtbarkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie sie ausüben; zu diesen Regelungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

III. Organe und Einrichtungen

§ 5

Organe

Nach § 17 Absatz 1 HBKG bildet die Kammer folgende Organe:

1. die Vertreterversammlung,
2. den Vorstand,
3. den Haushaltsausschuss,
4. die Bezirksberufsgerichte,
5. das Landesberufsgericht.

§ 6

Einrichtungen; Gemeinsamer Beirat

(1) Die Kammer bildet folgende Einrichtungen (ständige Ausschüsse):

1. den Berufsordnungsausschuss,
2. den Ausschuss für Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. den Ausschuss für Fragen der Qualitätssicherung.

(2) Die Bildung weiterer Ausschüsse und Arbeitskreise kann von der Vertreterversammlung beschlossen werden.

(3) ¹Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden die Ausschüsse im Auftrag der Vertreterversammlung oder des Vorstands tätig. ²Im Auftrag ist zu bestimmen, wann das Ergebnis vorzulegen ist. ³Das Ergebnis des Arbeitsauftrags ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung in Textform zu übermitteln.

(4) ¹Zusätzlich zu diesen Einrichtungen bildet die Kammer gemäß § 4 Absatz 9 HBKG zusammen mit der Landesärztekammer einen Beirat (Gemeinsamer Beirat) für die Beratung aller Fragen, welche die Zusammenarbeit von ärztlichen Psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten betreffen. ²Näheres regelt § 24.

§ 7

Wahlperiode der Vertreterversammlung, des Vorstands, des Versammlungsleiters, der Einrichtungen und der Mitglieder des Gemeinsamen Beirats

(1) ¹Die Wahlperiode der Vertreterversammlung, des Vorstands, des Versammlungsleiters und dessen Stellvertreter, und der Einrichtungen beträgt vier Jahre. ²Eine Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden.

(2) ¹Die neue Vertreterversammlung wird vom amtierenden Präsidenten unverzüglich nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist (§ 24 Abs. 4 Wahlordnung), nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl (§ 27 Abs. 1 Wahlordnung) oder nach der Berichtigung des Wahlergebnisses (§ 27 Abs. 2 oder

Abs. 3 1. Alternative Wahlordnung) einberufen.

(3) ¹Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Vertreterversammlung dürfen keine Sitzungen der Vertreterversammlung der früheren Wahlperiode mehr einberufen werden. ²Vorstand und Einrichtungen bleiben

bis zu ihrer Neuwahl kommissarisch im Amt.

(4) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend für die Berufung der Mitglieder des gemeinsamen Beirats.

§ 8

Protokolle

¹Über jede Sitzung der Organe und Einrichtungen ist ein Protokoll zu erstellen. ²Die Protokolle müssen vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben und allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zugeleitet werden.

III.1 Vertreterversammlung

§ 9

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Kammermitgliedern gemäß § 11 Absatz 1 HBKG gewählten Vertretern. ²Die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollen in der Vertreterversammlung repräsentiert sein, ebenso die Gruppe der Personen, die freiwillige Mitglieder der Kammer sind (§ 3 Abs. 4 Satz 1). ³Das Nähere, insbesondere Anzahl und Wahlverfahren, bestimmt die Wahlordnung.

(2) ¹Als weiteres Mitglied tritt gemäß § 11 Absatz 2 HBKG ein Vertreter einer Universität, an der Klinische Psychologie und Psychotherapie gelehrt wird, für die Dauer der Wahlperiode hinzu. ²Dieses Mitglied und sein Stellvertreter werden nach § 15 Absatz 3 HBKG auf Vorschlag der Universitäten vom Wissenschaftsministerium benannt.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und die sonstigen Ordnungen der Kammer,
 - 1a. die Wahl eines Versammlungsleiters der Vertreterversammlung und zweier Stellvertreter aus der Mitte ihrer Mitglieder (§ 19 Abs. 3 Satz 2 HBKG),

2. die Wahl des Kammervorstandes aus der Mitte ihrer Mitglieder,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Rechnungsführers,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der übrigen Organe und der Ausschüsse,
7. die Wahl der Ausschüsse und Arbeitskreise gemäß § 5 und § 7 sowie der Delegierten der Landespsychotherapeutenkammer für die Bundespsychotherapeutenkammer nach § 25,
8. die Beschlussfassung über Versorgungseinrichtungen und sonstige soziale Einrichtungen,
9. die Einführung und Überwachung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen,
10. die Beschlussfassung über alle weiteren wichtigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

(2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Einberufung, Öffentlichkeit, Tagesordnung der Vertreterversammlung

(1) ¹Eine ordentliche Vertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten mit einer Frist von vier Wochen einberufen. ²Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss auf Verlangen von 25 Prozent der Mitglieder der Vertreterversammlung und auf Verlangen

der Aufsichtsbehörde mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

(2) ¹Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Kammermitglieder öffentlich. ²Weiteren Personen kann die Anwesenheit auf Beschluss der Vertreterversammlung gestattet werden. ³Die Vertreterversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes auch Personen, die nicht Mitglied sind, das Rederecht erteilen.

(3) ¹In die Tagesordnung sind Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde aufzunehmen. ²Neue Tagesordnungspunkte können vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. ³Veränderungen des Ablaufes der Tagesordnung können jederzeit mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ⁴Anträge zur Änderung der Hauptsatzung, der Ordnungen und der Geschäftsordnung müssen in der versandten Tagesordnung enthalten sein.

(4) ¹Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat das Recht, über eine von ihm zuvor schriftlich an den Vorstand gerichtete Anfrage eine Aussprache in der Vertreterversammlung herbeizuführen. ²Der Antrag auf Aussprache ist spätestens zu Beginn der Vertreterversammlung zu stellen. ³Einem solchen Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. ⁴Über den Zeitpunkt der Aussprache während der Vertreterversammlung bestimmt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Beschlussfassung der Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

te der Mitglieder anwesend ist. ²Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt.

(2) ¹Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel

der Mitglieder der Vertreterversammlung bei der Beschlussfassung anwesend sind. ²Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied

der Vertreterversammlung dies beantragt.

(4) ¹Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. ²Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

III.2 Vorstand

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Rechnungsführer und zwei weiteren Mitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein, der sich mit mindestens drei Vierteln seiner Berufsausübung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie betätigt und auf einer Liste der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Vertreterversammlung gewählt worden ist. ³Ein weiteres Mitglied des Vorstandes soll Angestellter oder Beamter sein.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.

(2) ¹Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. ²Erhält kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben und sich erneut zur Wahl stellen, statt. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) ¹Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

1. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist;
2. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung;
3. durch Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung;
4. durch Tod.

²Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Legislaturperiode durch Nachwahl ersetzt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer, sofern nach dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind. ²Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Er erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes aus.

(3) ¹Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident. ²Bei Verhinderung des Vizepräsidenten vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

(4) ¹Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen immer der Schriftform. ²Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsi-

denten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(5) Dem Rechnungsführer obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen.

§ 16

Arbeit des Vorstandes

(1) ¹Der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Er leitet die Sitzungen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder ihre Auffassung schriftlich dargelegt hat.

(5) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 17

Schriftführer

(1) ¹Der Schriftführer wird vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt. ²Zum Schriftführer kann auch der Geschäftsführer bestellt werden.

(2) Der Schriftführer führt die Rednerliste in den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes und ist für die Niederschriften verantwortlich.

III.3 Berufsgerichtsbarkeit

§ 18

Berufsgerichte

(1) Die Kammer bildet gemäß § 21 HBKG ein Landesberufsgericht und zwei Bezirksberufsgerichte, je eines für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tü-

bingen und für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg.

(2) ¹Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die Bezirksberufsgerichte mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ²Die Vorsitzenden der Berufsgerichte müssen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 HBKG Richter auf Lebenszeit sein, einer der Beisitzer des Landesberufsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. ³Die übrigen Beisitzer müssen Kammermitglieder sein. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Vorsitzenden sowie ihre Vertreter und die Beisitzer der Berufsgerichte werden vom Vorstand der Kammer der Aufsichtsbehörde zur Bestellung vorgeschlagen.

(4) ¹Das Landesberufsgericht sowie das Bezirksberufsgericht für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen haben ihren Sitz in Stuttgart. ²Sitz des Bezirksberufsgerichts für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg ist Karlsruhe.

(5) Die Vorsitzenden des Landesberufsgerichts und der Bezirksberufsge-

richte sowie der Beisitzer des Landesberufsgerichts, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, erhalten von der Kammer eine Vergütung, deren Höhe von der Vertreterversammlung bestimmt wird.

(6) Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

III.4 Haushaltsausschuss

§ 19 Haushaltsausschuss

(1) Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

(2) ¹Der Haushaltsausschuss hat die Aufgabe, den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu prüfen. ²Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob sich die Verwendung der Haushaltsmittel im Einklang mit dem von der Vertreterversammlung verabschiedeten Haushaltsplan befindet und ob die Haushaltsmittel nach den Grund-

sätzen einer ordentlichen Haushaltsführung zweckmäßig bewirtschaftet worden sind.

(3) Der Haushaltsausschuss schlägt der Vertreterversammlung die Art und Höhe der jährlichen Umlage (Beitragstabelle) vor.

III.5 Weitere Einrichtungen

§ 20 Ausschüsse

(1) ¹Über die Einrichtung von Ausschüssen der Kammer sowie über die Zahl ihrer jeweiligen Mitglieder beschließt die Vertreterversammlung. ²Die Ausschussvorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung auf bestimmte Zeit gewählt. ³§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Die Ausschüsse haben der Vertreterversammlung über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten.

(6) ¹Der Vorstand und die Mitglieder der Vertreterversammlung sind über die Geschäftsstelle von allen Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung

mindestens zwei Wochen vorher in Textform zu unterrichten. ²Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Kammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(7) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenerstattung an den Sitzungen beobachtend teilnehmen.

(8) Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern der Vertreterversammlung in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 21 Berufsordnungsausschuss

¹Dem Berufsordnungsausschuss obliegt die Erarbeitung und Fortentwicklung einer Berufsordnung. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 22 Aus-, Fort- und Weiterbildungsausschuss

¹Der Ausschuss hat die Aufgabe, Konzepte zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen und Konzepte zu den Inhalten und den Standards der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu entwickeln und bei der Erarbeitung entsprechender Regelungen auf der Ebene der Bundespsychotherapeutenkammer mitzuwirken. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23 Ausschuss für Fragen der Qualitätssicherung

¹Der Ausschuss hat die Aufgabe, Konzepte für Fragen der Qualitätssicherung zu entwickeln und bei der Erarbeitung entsprechender Regelungen auf der Ebene der Bundespsychotherapeutenkammer mitzuwirken. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 24

Gemeinsamer Beirat mit der Landesärztekammer

- (1) Gemäß § 4 Absatz 9 HBKG bildet die Kammer einen gemeinsamen Beirat mit der Landesärztekammer.
- (2) ¹Die Mitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Kammern berufen. ²Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder werden einvernehmlich festgelegt.
- (3) Aufgaben des Beirates gemäß § 4 Absatz 9 HBKG sind
 1. die Erörterung berufsübergreifender Aufgaben, insbesondere in den Bereichen
 - a) der Berufsordnung,
 - b) der Aus-, Fort-, Weiterbildung,
 - c) der Qualitätssicherung,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit der Berufsgruppen,
 3. ein ausgleichendes Wirken bei Interessenkonflikten,
 4. die Unterstützung und Beratung der Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung.

§ 25

Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag)

- (1) ¹Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten und deren persönliche Stellvertreter für die Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag) der Bundespsychotherapeutenkammer. ²Die Amtszeit der Delegierten und der persönlichen Stellvertreter endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung; § 7 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Bei der Nominierung zur Wahl der Delegierten und der persönlichen Stellvertreter sind die bei den Kammerwahlen eingereichten Listenvorschläge entsprechend ihrem prozentualen Stimmenanteil bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer zu berücksichtigen.
- (3) ¹Tritt ein Delegierter oder ein persönlicher Stellvertreter vorzeitig von seinem Amt zurück, oder scheidet er aus sonstigen Gründen vorzeitig aus der

Vertreterversammlung aus, findet in der nächstfolgenden Vertreterversammlung eine Nachwahl statt. ²Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 26

Geschäftsstelle

- (1) Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) ¹Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf. ²Er erledigt die dem Geschäftsführer durch Gesetz, Satzung und Geschäftsführervertrag zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder Satzung vom Vorstand wahrzunehmen sind, sowie die laufenden Geschäfte der Kammer. ³Darüber hinaus leitet er die Geschäftsstelle. ⁴Das Nähere ist im Geschäftsführervertrag zu regeln.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil.

IV. Haushalt und Rechnungswesen

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsausschuss erstellt für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) unter Berücksichtigung der Anforderungen von Haushaltsmitteln durch die Organe und Einrichtungen der Kammer einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben und schlägt Art und Höhe des Kammerbeitrags vor.
- (2) Der Voranschlag ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und dem Vorstand zur Beratung und Weiterleitung an die Vertreterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen.
- (3) ¹Die Vertreterversammlung beschließt auf Grund dieses Voranschlages und des Beratungsergebnisses des Vorstandes den Haushaltsplan sowie die Beitragstabelle für das jeweils folgende Jahr. ²Beide sind im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der

lunungsblatt und auf der Homepage der Kammer zu veröffentlichen.

§ 28

Rechnungsprüfung

- (1) Für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer und ihrer Einrichtungen sind vom Vorstand Richtlinien zu erlassen.
- (2) ¹Die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer und ihrer Einrichtungen ist vom Haushaltsausschuss unter Zuziehung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers jährlich zu prüfen. ²Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob sich die Verwendung der Haushaltsmittel im Einklang mit dem von der Vertreterversammlung verabschiedeten Haushaltsplan und mit den Richtlinien über die Betriebs- Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer befindet und ob die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung zweckmäßig bewirtschaftet worden sind.

³Über die Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der dem Vorstand zuzuleiten ist.

- (3) ¹Der Prüfbericht kann vier Wochen lang bei der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden. ²Die Möglichkeit und der Zeitraum der Einsichtnahme sind im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Kammer spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (4) ¹Nach Abschluss der jährlichen Prüfung entscheidet der Haushaltsausschuss in einer Sitzung, wie die Prüfungsbemerkungen und die Einwendungen der Beitragspflichtigen zu erledigen sind. ²Zu dieser Sitzung sind der Vorstand und der beigezogene Prüfer mit einzuladen.
- (5) Die Vertreterversammlung erteilt dem Rechnungsführer die Entlastung, wenn keine Beanstandungen vorliegen bzw. diese beseitigt sind.

V. Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Vergütungen

§ 29

Beiträge und Gebühren

(1) ¹Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Aufwandes von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe jährlich von der Vertreterversammlung festgesetzt wird. ²Alles Nähere regelt die Umlageordnung.

(2) ¹Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, sowie im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 23 Absatz 2 HBKG erhebt die Kammer Gebühren. ²Für

das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben. ³Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 30

Aufwandsentschädigung, Vergütungen

(1) ¹Die Arbeit in den Organen und Einrichtungen der Kammer ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird. ³Näheres

regelt die Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERKO).

(2) Für die Vergütung besonderer Aufträge im Namen der Kammer gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Vorsitzenden des Landesberufsgerichtes und der Bezirksberufsgerichte sowie die juristischen Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst erhalten eine Vergütung, deren Höhe die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Die von der Vertreterversammlung der Kammer beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten ausgefertigt und nach Genehmigung

durch die Aufsichtsbehörde im Psychotherapeutenjournal verkündet.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Kammer werden entweder im Psychotherapeutenjournal veröffentlicht, durch Rundschreiben oder auf der Homepage der Kammer mitgeteilt, soweit nicht

durch Gesetz oder Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist.

§ 32

In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)

Neufassung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 der Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung vom 1. Juli 2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einhefter S. 7) wird nachstehend der

Wortlaut der Geschäftsordnung in der sich aus der Fassung vom 13. Oktober 2003 (Psychotherapeutenjournal 4/2003, S. 305), geändert durch Satzungen vom 31. Januar 2005 (Psycho-

journal 1/2005, S. 49, Einhefter S. 10) und 1. Juli 2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einhefter S. 7) ergebenden, ab 23. September 2006 ltenden Fassung bekannt gemacht:

Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 1. Juli 2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einhefter S. 7)

§ 1

Einberufung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Im Falle einer außerordentlichen Vertreterversammlung kann diese Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden. Die Fristen sind gewahrt, wenn die Einberufung spätestens zwei Tage vor Beginn der Frist bei der Post aufgegeben wurde.

§ 1a

Eröffnung der Wahlperiode

Die erste Sitzung der Vertreterversammlung einer neuen Wahlperiode wird vom lebensältesten Mitglied der neuen Vertreterversammlung eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a Hauptsatzung) geleitet.

§ 2

Ordnungsvorschriften

(1) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und wahrt die Ordnung in der Sitzung.

(2) Der Versammlungsleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(3) Der Versammlungsleiter hat die Sitzung unparteiisch zu leiten.

(4) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.

(5) Der Versammlungsleiter hat Redner zu rügen und im wiederholten Falle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(6) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.

(7) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter nach Beschluss der Vertreterversammlung ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

(8) Bei störendem Verhalten können Teilnehmer, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, von dem

Versammlungsleiter aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(9) Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die audiovisuellen Kommunikationsmöglichkeiten im Sitzungssaal ausreichend vorhanden sind.

§ 3

Eröffnung der Sitzung

Der Versammlungsleiter stellt

1. die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. nach Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

fest.

§ 4

Tagesordnung

(1) Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Versammlungsleiter die vorläufige Tagesordnung sowie die rechtzeitig gestellten und verspätet eingegangenen Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bekannt.

(2) Anschließend entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge. Ihre

Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen.

(3) Danach genehmigt, ändert oder ergänzt die Vertreterversammlung die Tagesordnung und legt diese fest.

(4) Die Vertreterversammlung kann während der Sitzung eine Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) Eine durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung erledigte Angelegenheit kann in derselben Sitzung nur dann erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen dies rechtfertigen und die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erneuten Beratung zustimmt.

§ 5 Anträge

(1) Anträge können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung und - im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) - vom Haushaltsausschuss gestellt werden.

(2) Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung oder Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, die spätestens 10 Tage vor der Sitzung in Textform über die Geschäftsstelle beim Präsidenten eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich bekannt zu geben. Neue Tagesordnungspunkte können bis zum Eintritt in die Tagesordnung beantragt und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Anträge zur Änderung der Kammerstatzung, der Ordnungen und der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung müssen in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.

(4) Alle Anträge, die während der Beratung zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und von ihm vor einer neu-

en Worterteilung in der Reihenfolge ihres Einganges bekannt zu geben.

(5) Anträge auf Aussprache gemäß § 11 Absatz 4 der Hauptsatzung sind spätestens zu Beginn der Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Einem solchen Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Über den Zeitpunkt der Aussprache während der Vertreterversammlung bestimmen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung jederzeit gestellt werden. Wortmeldung hierzu erfolgt durch Zuruf.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

- a. Begrenzung der Redezeit,
- b. Schluss der Rednerliste,
- c. Schluss der Aussprache,
- d. Überweisung an einen Ausschuss,
- e. Vertagung,
- f. Übergang zur Tagesordnung,
- g. Verstöße des Sitzungsleiters gegen Satzung oder Geschäftsordnung,
- h. Änderung der Formulierung eines Antrages,
- i. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j. Anträge gem. a) bis f) können nur von solchen Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt werden, die nicht auf der Rednerliste stehen.

(4) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gem. Abs. 3 a) bis f) kann nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Vor Worterteilung ist die Rednerliste zu verlesen.

(5) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung abzubrechen und in der Tagesordnung fort zuzufahren.

§ 7 Beratung

(1) Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.

(2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, dass die Vertreterversammlung widerspricht.

(3) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.

(4) Unbeschadet des § 75 Abs. 1 HBKG („Pflicht zur Verschwiegenheit der in Organen der Kammer tätigen Kammermitglieder“) ist die Beratung vertraulich zu behandeln, wenn es sich um Sachverhalte oder Vorgänge handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Dazu gehören insbesondere Sachverhalte oder Vorgänge, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse der Landespsychotherapeutenkammer, einzelner Kammermitglieder oder anderer Personen verletzen könnte. Die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände ist nach vorausgegangener Antragstellung und Abstimmung in der Vertreterversammlung vom Versammlungsleiter ausdrücklich festzustellen. Personen, die nicht nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet wurden, dürfen für die Dauer der Beratung des als vertraulich festgestellten Beratungsgegenstandes nicht anwesend sein.

§ 8 Redeordnung

(1) Wer an der Aussprache teilnehmen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.

(2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(3) Dem Antragsteller oder Berichterstatter ist nach der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.

(4) Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a. der Präsident oder für ihn sein Stellvertreter,
- b. der Berichterstatter,
- c. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- d. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- e. wer eine Tatsache zur Klärung bekannt geben will.

(5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen seine Person, die in der Aussprache geführt wurden, zurückweisen bzw. richtig stellen.

(6) Die Rededauer kann für jeweils einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Redner über diese beschränkte Redezeit hinaus, so hat ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 9

Abstimmung

(1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, welche zu diesem Punkt gestellt wurden.

(2) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Jedoch ist ein Antrag vorzuziehen, der weitergeht als ein anderer, oder bei dessen Annahme ein anderer Antrag ganz oder teilweise erledigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter.

(3) Vor Beginn einer Abstimmung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest und verliest den Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden soll. Über die Formulierung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Änderungen in der Formulierung eines Antrages bedürfen des Einverständnisses des Antragstellers.

(4) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

(5) Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung und stellt für die Abstimmung die Frage so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lässt. Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge ermittelt:

wer stimmt für den Antrag,

wer stimmt gegen den Antrag,

wer enthält sich der Stimme.

(6) Abgestimmt wird

- a. in der Regel durch Handaufheben,
- b. auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung geheim,
- c. auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung namentlich.

(7.1) Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handaufheben Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, sind die Stimmen auszuzählen.

(7.2) Die geheime Abstimmung erfolgt auf Stimmzetteln. Dabei ist § 10 sinngemäß anzuwenden. Abgestimmt wird mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung", wobei unbeschriftet abgegebene Stimmzettel als Enthaltung gelten. Stimmzettel mit anderen Eintragungen sind ungültig.

(7.3) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Vertreterversammlung durch Verlesen der Anwesenheitsliste zur offenen Stimmabgabe aufgerufen. Die jeweilige Abstimmung wird in die Anwesenheitsliste eingetragen.

(8) Für alle Abstimmungen gilt, sofern die Hauptsatzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen "Ja-" oder "Neinstimmen", Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(9) Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(10.1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand auch ohne Sitzung der Vertreterversammlung in schriftlicher Abstimmung Beschlüsse herbeiführen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterver-

sammlung die schriftliche Abstimmung ausdrücklich ablehnt. Satz 1 gilt nicht für Satzungsänderungen.

(10.2) Die Mitteilung der Fragen, über die schriftlich abgestimmt werden soll und die Aufforderung zur Abstimmung sind mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Einspruchs- und Abstimmungsfrist beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Abstimmungsperiode sind durch entsprechende Terminangaben kenntlich zu machen. Bei schriftlicher Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Abstimmenden innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Wahlen

(1) Die Vertreterversammlung bestimmt durch Abstimmung einen Wahlleiter und per Akklamation zwei Wahlhelfer. Die Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Sie haben die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen.

(2) Vor der Wahl ist durch den Wahlleiter die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

(3) Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter mitzuteilen.

(4) Abwesende Kammermitglieder können nur vorgeschlagen werden, wenn entweder eine schriftliche Zustimmungserklärung des Betreffenden vorgelegt, oder für ihn eine verbindliche Zusage von einem Mitglied der Vertreterversammlung abgegeben wird, dass er sich zur Wahl stellt.

(5) Kandidaten für eine Wahl dürfen nicht gleichzeitig für diese Wahl das Amt des Wahlleiters oder Wahlhelfers ausüben.

(6) Nachdem der Wahlleiter sich überzeugt hat, dass zunächst keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht werden, wird die Aussprache eröffnet.

(7) Nach Abschluss der Aussprache eröffnet der Wahlleiter die Wahlhandlung. Danach können Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung nicht mehr eingebracht werden.

(8) Der Wahlleiter muss dafür sorgen, dass die für die Wahl erforderlichen Unterlagen und die Durchführungsbedingungen der Wahl eine Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten.

(9) Nachdem der Wahlleiter die Vertreterversammlung gefragt hat, ob die anwesenden Vertreter abgestimmt haben und er keinen Widerspruch feststellt, schließt er die Wahlhandlung und lässt die Stimmen auszählen. Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder andere Namen als solche eines Wahlvorschlages enthalten, sind ungültig.

(10) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest, legt es schriftlich nieder, gibt es bekannt und nimmt die Wahlunterlagen in verschlossenem Umschlag zu der Niederschrift.

§ 11 Niederschriften

(1) Über die Sitzung der Vertreterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen. Tonbandaufzeichnungen darf nur die Geschäftsführung der Kammer mit Genehmigung der Vertreterversammlung vornehmen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a. Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung,
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder,
- e. Name des Antragstellers, Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse,
- f. Erklärungen zum Protokoll.

Falls ein Mitglied der der Vertreterversammlung die Aufnahme von wörtlicher Rede aus dem Verlauf der Vertreterversammlung wünscht, so müssen diese Passagen von diesem Mitglied in die Schriftform gebracht und dem Kammervorstand und dem Protokollanten übermittelt werden.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung durch die Vertreterversammlung zu bescheiden.

§ 12 In-Kaft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)

Neufassung der Meldeordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 8. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 1)

Aufgrund von §§ 9, 10 Nr. 14 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473, 474), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 18. Oktober 2008 folgende Neufassung der Meldeordnung beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft; Melde- und Auskunftspflicht

(1) Kammermitglieder sind alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der jeweils geltenden Fassung besitzen und die im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer Mitgliedschaft bei der Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) schriftlich anzumelden und die für die Berufsausübung erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie Bescheinigungen vorzulegen. Sie haben der Kammer innerhalb eines Monats die Beendigung ihrer Berufsausübung und jeden Wechsel ihres Tätigkeitsortes und Wohnsitzes anzuzeigen. Nicht meldepflichtig sind Berufsangehörige aus europäischen Staaten oder Vertragsstaaten gem. § 2a Abs. 1 HBKG, die im Geltungsbereich des HBKG im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Eu-

ropäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.

(3) Ein Kammermitglied, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben. Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft ist innerhalb eines Monats schriftlich an die Kammer zu richten. Personen, die sich in Baden-Württemberg in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen; der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung).

§ 2

Meldebogen und Urkunden

Die Anmeldung hat mit den von der Kammer vorgesehenen Meldebogen (Anlagen: Meldebogen I und Meldebogen-PiA II), die Bestandteil dieser Meldeordnung sind, zu erfolgen. Die Kammer kann die Vorlage von Originalurkunden oder in Form öffentlich beglaubigter Kopien verlangen. Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3

Auskunftspflicht

Das Kammermitglied ist unbeschadet des § 1 Abs. 2 verpflichtet, der Kammer auf Nachfrage ergänzende Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Angabe in dem Meldebogen verlangt wird.

§ 4

Meldung von Änderungen

Jedes Kammermitglied hat über folgende Veränderungen die Landespsychotherapeutenkammer innerhalb eines Monats schriftlich zu unterrichten:

- die Aufnahme, Wiederaufnahme oder Änderung der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Niederlassung in eigener Praxis,
- den Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle einer psychotherapeutischen Tätigkeit,
- die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit,
- die Änderung des Namens,
- die Änderung der Anschrift.

§ 5

Versäumnis der Meldepflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei der Kammer meldet, die in § 2 genannten Urkunden der Kammer auf deren Verlangen nicht oder nicht vollständig übergibt oder die in § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 verlangten Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 2 HBKG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Meldeordnung vom 28. Januar 2004 (Psychotherapeutenjournal 1/2004, S. 57, Einhefter S. 5) außer Kraft.



Meldebogen I für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- Anlage zu § 2 Satz 1 der Meldeordnung - Stand: 16.09.2008

(Nach § 3 des Heilberufe-Kammergesetzes [HBKG] von Baden-Württemberg sind alle Kammermitglieder zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet, soweit sie nicht durch * als freiwillig gekennzeichnet sind¹⁾)

1. Angaben zur Person

Nachname (ohne akad. Grad) _____

Vorname / Rufname: _____ Geburtsdatum: _____

Weitere Vornamen: _____ Geburtsort / Staat: _____

Geburtsname: _____ Staatsangehörigkeit: _____

weiblich männlich

2. Anschriften

Privatanschrift

Strasse: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon*: _____ Fax*: _____

E-Mail*: _____

Wenn sowohl eine selbständige Berufsausübung als auch ein angestelltes Beschäftigungsverhältnis vorliegt, bitte nachfolgend alle Kontakt-Anschriften angeben.

Praxis-Anschrift (Hauptpraxissitz bei Selbständigen)

Praxis 1: _____

Strasse: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Landkreis _____

Telefon*: _____ Fax*: _____



E-Mail*: _____

¹ Die durch * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Wir bitten jedoch darum, uns diese Informationen zur Verfügung zu stellen, um die gesundheitsversorgungsbezogene Relevanz unserer beiden Berufsgruppen angemessen differenziert darstellen zu können. Hierbei geht es einerseits um die Ermöglichung aussagefähiger Analysen zur Mitgliederstruktur der Kammer (zur Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene, zur Planung innerhalb der Kammer oder im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung), andererseits auch um Standardinformationen, die jährlich vom Statistischen Bundesamt abgerufen werden und somit ebenfalls eine hohe berufspolitische Wertigkeit haben (Zweckbindung nach § 4 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg).

Weitere Praxis-Anschriften (Nebenbetriebsstätten, Medizinische Versorgungszentren, Berufsausübungsgemeinschaften bei Selbstständigen)

Praxis 2: _____

Strasse: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon*: _____ Fax*: _____

E-Mail*: _____

Praxis 3: _____

Strasse: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon*: _____ Fax*: _____

E-Mail*: _____

☛ Weitere Beschäftigungen in weiteren Praxen oder Berufsausübungsgemeinschaften bitte ggf. gesondert auf einem Beiblatt aufführen!

Dienst-Anschrift (Hauptdienststelle bei Angestellten / Beamten)

Stelle 1: _____

Strasse: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon*: _____

Telefon*: _____ Fax*: _____

E-Mail*: _____



Weitere Dienst-Anschriften (Angestellte / Beamte)

Stelle 2: _____

Strasse: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon*: _____ Fax*: _____

E-Mail*: _____

Stelle 3: _____

Strasse: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon*: _____ Fax*: _____

E-Mail*: _____

Gewünschte Postanschrift für Informationsschreiben der LPK Baden-Württemberg (Bitte ankreuzen)

Privatanschrift Praxis-Anschrift (Hauptsitz) Dienst-Anschrift (Hauptdienststelle)

3. Angaben zur Berufsausbildung

Hochschul- / Universitätsausbildung

Universität / Hochschule	Ort	Fachrichtung	Abschluss	(Jahr)
--------------------------	-----	--------------	-----------	--------

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Akademische Titel

<input type="checkbox"/> Dipl.-Psych.	<input type="checkbox"/> Dipl.-Päd.	<input type="checkbox"/> Dipl.-Soz. Päd.	<input type="checkbox"/> Dipl.-Soz. Arb.
<input type="checkbox"/> Dipl.-Sond.Päd.	<input type="checkbox"/> Dipl.-Heil.Päd.	<input type="checkbox"/> B. Sc.	<input type="checkbox"/> B.A.
<input type="checkbox"/> M.Sc.	<input type="checkbox"/> M.A.	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____



→ Promotion nein ja

Fachrichtung: _____ Ort : _____ Jahr: _____

Fachrichtung: _____ Ort : _____ Jahr: _____

Titel: Dr. phil. Dr. rer. nat. Dr. med. Dr. _____

→ Habilitation nein ja

Fachrichtung: _____ Ort : _____ Jahr: _____

Fachrichtung: _____ Ort : _____ Jahr: _____

Titel: Prof. PD

Abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung(en)

(Zutreffendes bitte markieren, Mehrfachangaben sind möglich)

	Therapierichtung	Abschluss (Datum)	Anerkennung durch (Insti- tution)	Ort
<input type="checkbox"/>	Analytische Psychotherapie			
<input type="checkbox"/>	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie			
<input type="checkbox"/>	Verhaltenstherapie			
	Weitere psychotherapeuti- sche Qualifikationen	Abschluss (Datum)	Anerkennung durch (Institution)	
<input type="checkbox"/>	Gesprächspsychotherapie			
<input type="checkbox"/>	Klinische Neuropsychologie			
<input type="checkbox"/>	Systemische Therapie / Fami- lientherapie			
<input type="checkbox"/>	Hypnotherapie			
<input type="checkbox"/>	EMDR			
<input type="checkbox"/>	Psychodrama			
<input type="checkbox"/>	Gestalttherapie			



<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				

4. Angaben zur staatlichen Berufszulassung (Approbation, Erlaubnis), Fachkunden, sozialrechtliche Zulassung, Abrechnungsgenehmigungen

4.1. Angaben zur staatlichen Berufszulassung

Approbation als **Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut**

Approbation: gem. § 12 PsychThG (Übergangsvorschriften)

gem. § 2 PsychThG (staatliche Ausbildung)

Urkunde ausgestellt am (Datum): _____ Bundesland: _____

von (Behörde): _____

Approbation als **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut**

Approbation: gem. § 12 PsychThG (Übergangsvorschriften)

gem. § 2 PsychThG (staatliche Ausbildung)

Urkunde ausgestellt am (Datum): _____ Bundesland: _____

von (Behörde): _____

Befristete Erlaubnis zur Berufsausübung als

Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut



Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut

Erlaubnis vom (Datum): _____ bis: _____

Ausstellende Behörde (Name, Sitz): _____

Tätigkeit beschränkt auf: _____

4.2. **Fachkunden**, die im Sinne der Psychotherapie-Richtlinien bei der Kassenärztlichen
Vereinigung nachgewiesen sind (Nachweis über Bescheid der Eintragung in das
Arztregister)

Ich bin in das Arztregister eingetragen: nein

ja

Welche Fachkundenachweise sind eingetragen?

Analytische Psychotherapie..... Erwachsene Kinder- und Jugendliche Gruppen

Tiefenpsychologisch fundierte

Psychotherapie..... Erwachsene Kinder- und Jugendliche Gruppen

Verhaltenstherapie..... Erwachsene Kinder- und Jugendliche Gruppen

Bescheid vom: _____ Name der KV: _____

4.3. **Sozialrechtliche Zulassung** (= Kassenzulassung) oder **Ermächtigung**

Zulassung nein ja → seit: _____ (Datum)

vollwertige Zulassung beschränkte Zulassung

Ermächtigung nein ja → seit: _____ bis: _____ (Datum)

als: PP KJP

Name der KV: _____

Meine LANR (lebenslange Arztnummer, 9-stellig): _____

Meine BSNR (Betriebsstättennummer, 9-stellig): _____



4.4. Abrechnungsgenehmigungen

Bei der KV habe ich die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung folgender Leistungen der Psychotherapie erhalten:

- Analytische Psychotherapie..... Erwachsene Kinder- und Jugendliche Gruppen
- Tiefenpsychologisch fundierte
Psychotherapie..... Erwachsene Kinder- und Jugendliche Gruppen
- Verhaltenstherapie..... Erwachsene Kinder- und Jugendliche Gruppen
- Übende und suggestive Verfahren Autogenes Training
- Relaxationsbehandlung nach Jacobson
- Hypnose

5. Mitgliedschaft in anderen Heilberufekammern

5.1. Sind Sie Mitglied in einer anderen Psychotherapeutenkammer?

- nein ja

Falls ja → Name der Kammer: _____

5.2. Sind Sie Mitglied in einer sonstigen Heilberufekammer (z. B. Ärztekammer)?

- nein ja

Falls ja → Name der Kammer: _____

6. Angaben zur Stellung im Beruf

(Bitte alle ausgeübten Tätigkeiten berücksichtigen; Mehrfachangaben sind möglich)

6.1. Derzeitige Berufstätigkeit

- berufstätig berufsfremd tätig nicht berufstätig

6.2. Haupt- und Nebentätigkeiten

Haupttätigkeit

- selbständig angestellt beamtet



Nebentätigkeit *

- keine
- selbständig in der Patientenversorgung
- sonstig selbständig tätig

Nicht berufstätig

(legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis bei, wenn Sie derzeit nicht berufstätig sind)

- in Pension / Rente / Ruhestand seit: _____
- arbeitslos / gemeldet beim Arbeitsamt seit: _____ Mut-
terschutz seit: _____ bis: _____
- gesetzliche Elternzeit seit: _____ bis: _____
- Haushalt / Familienpause seit: _____
- berufsunfähig seit: _____
- sonstiges: _____

6.3. Art der **selbständigen** Tätigkeit (Mehrfachankreuzungen möglich)

- nicht zutreffend (ich bin nicht selbständig tätig)
- Vertragspsychotherapeut/in in eigener Praxis
- Vertragspsychotherapeut/in in Gemeinschaftspraxis
- Vertragspsychotherapeut/in in Gemeinschaftspraxis (Job-Sharing)
- Vertragspsychotherapeut/in in Medizinischem Versorgungszentrum (MVZ)
- Privatpsychotherapeut/in in eigener Praxis
- Gutachter/in im Fachgebiet: _____
- Supervisor/-in
- Coach / Trainer/in
- sonstiges: _____

6.4. Art der **nicht selbständigen Tätigkeit** (angestellt / beamtet; Mehrfachankreuzungen möglich)

- nicht zutreffend (ich bin nicht in einem Angestellten- / Beamtenverhältnis tätig)
- angestellt in einer Psychotherapeutischen Praxis
- angestellt in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)



angestellt / beamtet in einer **Einrichtung der vertraglichen Gesundheitsversorgung**

Psychotherapeutische Hochschulambulanz

1. Allgemeinpsychiatrisches Krankenhaus für Erwachsene

Institutsambulanz mit Versorgungsauftrag teil- / stationär

2. Gerontopsychiatrische Klinik

Institutsambulanz mit Versorgungsauftrag teil- / stationär

3. Kinder / Jugendpsychiatrisches Krankenhaus

Institutsambulanz mit Versorgungsauftrag teil- / stationär

4. Psychosomatisches / psychotherapeutisches Krankenhaus

Institutsambulanz mit Versorgungsauftrag teil- / stationär

5. Sonstiges somatisches Krankenhaus mit Versorgungsauftrag

6. Psychosomatische Rehabilitationsklinik

7. Einrichtung der Suchtrehabilitation

8. andere Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation

9. Privatklinik ohne Versorgungsvertrag

10. Sonstiges: _____

angestellt / beamtet in einer **Einrichtung nach Sozialgesetzgebung**

Behindertenhilfe

Jugendhilfeeinrichtung (ohne Beratungsstellen)

angestellt / beamtet in einer **Beratungsstelle**

11. Erziehungsberatung

12. Ehe-/Lebensberatung

13. Schulpsychologischer Dienst

14. Suchtberatung

15. Sonstige Beratungsstelle: _____

angestellt / beamtet in einer **Forensischen Einrichtung**

16. Maßregelvollzug

17. Strafvollzug



angestellt / beamtet in einer **anderen Institution**

Hochschule / Universität (Forschung und Lehre): _____

18. Gesundheitsschutz (z. B. Gesundheitsamt, Gesundheitsbehörde, Ministerium)

19. Verwaltung (z. B. Heilberufekammer, KV, Krankenkasse, Berufsverband)

20. Privatwirtschaft: _____

21. Sonstiges: _____

6.5. Umfang der Beschäftigung (sofern Sie angestellt / beamtet tätig sind)

vollzeit beschäftigt

teilzeit beschäftigt

nur geringfügig beschäftigt (Mini-Job, 400.- EUR-Job)

7. Fremdsprachenkenntnisse*

nein ja → wenn ja: bitte angeben:

Sprache	Kenntnisse		
Englisch.....	<input type="checkbox"/> muttersprachliche	<input type="checkbox"/> fließende	<input type="checkbox"/> grundlegende
Französisch.....	<input type="checkbox"/> muttersprachliche	<input type="checkbox"/> fließende	<input type="checkbox"/> grundlegende
Italienisch.....	<input type="checkbox"/> muttersprachliche	<input type="checkbox"/> fließende	<input type="checkbox"/> grundlegende
Spanisch.....	<input type="checkbox"/> muttersprachliche	<input type="checkbox"/> fließende	<input type="checkbox"/> grundlegende
Russisch.....	<input type="checkbox"/> muttersprachliche	<input type="checkbox"/> fließende	<input type="checkbox"/> grundlegende
Serbo-Kroatisch.....	<input type="checkbox"/> muttersprachliche	<input type="checkbox"/> fließende	<input type="checkbox"/> grundlegende
Türkisch.....	<input type="checkbox"/> muttersprachliche	<input type="checkbox"/> fließende	<input type="checkbox"/> grundlegende
_____	<input type="checkbox"/> muttersprachliche	<input type="checkbox"/> fließende	<input type="checkbox"/> grundlegende
_____	<input type="checkbox"/> muttersprachliche	<input type="checkbox"/> fließende	<input type="checkbox"/> grundlegende

Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen in Bezug auf die hier gemachten Angaben (sofern sie nicht als freiwillig (*) gekennzeichnet sind) der Landespsychotherapeutenkammer zukünftig innerhalb eines Monats zu melden habe. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschriften.



Ich versichere, meine Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort: _____ Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____



Meldebogen-PiA II für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Ausbildung

- Anlage zu § 2 Satz 1 der Meldeordnung -

(Nach § 3 des Heilberufe-Kammergesetzes [HBKG] von Baden-Württemberg sind alle Kammermitglieder zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet, soweit sie nicht durch * als freiwillig gekennzeichnet sind)

1. Angaben zur Person

Familienname (ohne akad. Grad) _____

Vorname / Rufname: _____ Geburtsdatum: _____

Weitere Vornamen: _____ Geburtsort / Staat: _____

Geburtsname: _____ Staatsangehörigkeit: _____

weiblich männlich

¹ Die durch * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Wir bitten jedoch darum, uns diese Informationen zur Verfügung zu stellen, um die gesundheitsversorgungsbezogene Relevanz unserer beiden Berufsgruppen angemessen differenziert darstellen zu können. Hierbei geht es einerseits um die Ermöglichung aussagefähiger Analysen zur Mitgliederstruktur der Kammer (zur Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene, zur Planung innerhalb der Kammer oder im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung), andererseits auch um Standardinformationen, die jährlich vom Statistischen Bundesamt abgerufen werden und somit ebenfalls eine hohe berufspolitische Wertigkeit haben (Zweckbindung nach § 4 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg).

2. Anschriften

Privatanschrift

Strasse: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon*: _____

Fax*: _____

E-Mail*: _____

Praxis-Anschrift

Praxis: _____

Strasse: _____ Hausnummer: _____



PLZ: _____ Ort: _____

Telefon*: _____

Fax*: _____

E-Mail*: _____

Dienst-Anschrift (Beamte / Angestellte)

Stelle: _____

Strasse: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon*: _____

Fax*: _____

E-Mail*: _____

Gewünschte Postanschrift für Informationsschreiben der LPK Baden-Württemberg (Bitte ankreuzen!)

Privatanschrift Praxis-Anschrift Dienst-Anschrift

3. Angaben zur Berufsausbildung

Hochschul- / Universitätsausbildung

Universität / Hochschule	Ort	Fachrichtung	Abschluss	(Jahr)
--------------------------	-----	--------------	-----------	--------

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Akademische Titel

Dipl.-Psych. Dipl.-Päd. Dipl.-Soz. Päd. Dipl.-Soz. Arb.
 Dipl.-Sond.Päd. Dipl.-Heil.Päd. B. Sc. B.A.
 M.Sc. M.A. _____ _____

→ Promotion nein ja



Fachrichtung: _____ Ort : _____ Jahr: _____

Fachrichtung: _____ Ort : _____ Jahr: _____

Titel: Dr. phil. Dr. rer. nat. Dr. med. _____

→ Habilitation nein ja

Fachrichtung: _____ Ort : _____ Jahr: _____

Fachrichtung: _____ Ort : _____ Jahr: _____

Titel: Prof. PD

4. Angaben zur laufenden psychotherapeutischen Ausbildung

4.1. Name der Ausbildungseinrichtung:

PLZ: _____ Ort: _____

4.2. Vertiefungsfach / -fächer:

- Analytische Psychotherapie
 Erwachsene Kinder und Jugendliche
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 Erwachsene Kinder und Jugendliche
- Verhaltenstherapie
 Erwachsene Kinder und Jugendliche
- Gesprächspsychotherapie
 Erwachsene Kinder und Jugendliche

4.3. Ausbildungsbeginn (Monat / Jahr): _____

4.4. Voraussichtliches Ende der Ausbildung: _____

4.5. Modus der Ausbildung:

- Vollzeitausbildung berufsbegleitende Ausbildung

4.6. Bereits abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung(en) außerhalb der
Richtlinienverfahren



	Therapierichtung	Abschluss im Jahr	Institution (Ausbildungsstätte)	Ort
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				

Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen in Bezug auf die hier gemachten Angaben (sofern sie nicht als freiwillig (*) gekennzeichnet sind) der Landespsychotherapeutenkammer zukünftig innerhalb eines Monats zu melden habe. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschriften.

Ich versichere, obige Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort: _____ Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____

Die vorstehende Meldeordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom

24. Oktober 2008, Az.: 55-5415.2-4.5.6, hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Stuttgart, den 1. November 2008

gez. Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz
Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Neufassung der Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 8. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 4)

Auf Grund der §§ 9, 10 Nr. 5 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473, 474), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer am 8. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahlverfahren

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listenvorschlägen getrennt für die drei Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) als Briefwahl. Die Wahlperiode der Vertreterversammlung richtet sich nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung.

(2) Wird für eine Berufsgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl für die Vertreter dieser Gruppe abweichend von der Maßgabe nach Abs. 1 als Mehrheitswahl.

§ 2

Wahlbezirk

Die Wahl wird in einem Wahlkreis durchgeführt. Der Wahlkreis ist der Bereich des Landes Baden-Württemberg.

§ 3

Art und Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind persönliche Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Kammer sein; sie dürfen nicht bei der Kammer beschäftigt sein und müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder bei Verhinderung der Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder der Kammer sein. Sie dürfen nicht Wahlbewerber sein. Ein Beisitzer muss ein Psychologischer Psychotherapeut, der andere ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein.

§ 4

Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder seines Stellvertreters und mindestens eines Beisitzers bzw. der Stellvertretung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, die sich mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses befassen (§§ 19 - 22), haben die Wahlberechtigten Zutritt. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen sind den Wahlberechtig-

ten auf Anfrage durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses mitzuteilen.

(3) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses und des Wahlleiters erfolgen durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch die schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten.

§ 5

Wahlvorbereitungen

(1) Die Wahlzeit beginnt mit der Aussendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer (vgl. § 15). Der Präsident setzt den Tag fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden muss (Wahlfrist).

(2) Der Wahlleiter der Kammer veröffentlicht spätestens drei Monate vor Ende der Wahl im Psychotherapeutenjournal oder durch besonderes Rundschreiben an die Kammermitglieder und auf der Homepage der Kammer (www.lpk-bw.de):

- a) Auflegungstermin mit Ortsangabe und Auflegungszeit des Wählerverzeichnis zur Einsicht für die Wahlberechtigten
- b) Aufruf, Termin und Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- c) Ablauf der Wahlfrist
- d) die Namen und Anschriften des Wahlleiters und des Stellvertreters,
- e) die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter und
- f) eine Erläuterung des Wahlverfahrens, insbesondere bezüglich der drei getrennten Wahlgänge der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung).

§ 6

Zuständigkeit des Wahlausschusses

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses regelt sich nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 7

Zahl der zu wählenden Vertreter der Kammer

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den Kammermitgliedern der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten, der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Berufsgruppe der freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(2) Die Kammermitglieder mit einer Approbation oder einer Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychologischer Psychotherapeut und einer Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut entscheiden bei der Wahl, in welcher der beiden Berufsgruppen sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Sie können sich nur für einen Vorschlag aus einer der beiden Berufsgruppen entscheiden: Geben sie ihre Stimme einem Wahlvorschlag aus der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten, wird diese Stimme dieser Gruppe gezählt; bei Stimmabgabe für einen Wahlvorschlag aus der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gilt Entsprechendes. Die freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) können sich nur für den Vorschlag ihrer Berufsgruppe entscheiden.

(3) Die Vertreterversammlung der Kammer setzt sich zusammen aus

a. den gewählten Vertretern der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten, den gewählten Vertretern der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und den gewählten Vertretern der Gruppe der freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung). Die Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter beträgt 42. Davon stehen der Gruppe der freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Satz 1

Hauptsatzung) zwei Vertreter fest zu; gewählt sind die mit der jeweils höchsten Stimmenzahl ihrer Berufsgruppe, Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.

b. dem Vertreter der Universitäten (gemäß § 11 Abs. 2 Heilberufekammergesetz - HBKG).

(4) Der Wahlausschuss errechnet nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der auf die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entfallenden Sitze in der Vertreterversammlung entsprechend dem prozentualen Anteil an der Gesamtheit der von diesen beiden Berufsgruppen abgegebenen Stimmen.

(5) Für die zu wählenden Vertreter sind jeweils Ersatzpersonen in gleicher Anzahl zu wählen.

§ 8

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle der Kammer zugehörigen Kammermitglieder (§ 13 HBKG), deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht gemäß § 14 HBKG verloren gegangen sind.

(2) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Wer erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 11) Kammermitglied wird, kann sich bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlfrist bei der Kammer die Wahlunterlagen ausändigen lassen. In diesem Fall veranlasst der Wahlleiter unverzüglich die Ergänzung des Wählerverzeichnisses.

§ 9

Fertigung und Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlleiter veranlasst die Erstellung des Wählerverzeichnisses. Dabei sind die vier Untergruppen (Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die beiden Heilberufen zugehörigen Psychotherapeuten sowie die freiwilligen Mitglieder - § 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) getrennt aufzuführen. Innerhalb dieser Untergruppen sind die Wahlberechtigten in alphabe-

tischer Reihenfolge mit Name, Vorname und Wohnort aufzuführen.

(2) Der Wahlleiter veranlasst, dass in der Geschäftsstelle der Kammer und den von ihm bestimmten Stellen das Wählerverzeichnis mindestens zehn Tage lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufliegt.

(3) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist mit Ortsangabe, Angabe der Auflegungsfrist und der Zeiten, zu denen Einsicht genommen werden kann, bekannt zu machen (§ 4 Abs. 3).

(4) Das Wählerverzeichnis wird bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlfrist vom Wahlausschuss berichtigt oder ergänzt.

§ 10

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann die Berichtigung während seiner Auflegung beantragen. Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt, so ist dies in einem Anhang festzustellen. Die Betroffenen sind zu benachrichtigen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und benachrichtigt den Betroffenen und gegebenenfalls den Antragsteller.

(3) Dem Betroffenen steht das Recht zu, binnen einer Woche nach Benachrichtigung beim Wahlausschuss Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 11

Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss nach Ende der Auslegungsfrist abgeschlossen und vom Wahlleiter beurkundet.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses muss innerhalb einer Frist von acht Tagen die Prüfung und

ggf. die Änderung der Wahlvorschläge auf Übereinstimmung mit dem Wählerverzeichnis erfolgen.

(2) Die Wahlvorschläge sind für die drei Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die freiwilligen Mitglieder - § 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) getrennt zu erstellen.

(3) Die Wahlvorschläge sind in Form von Listen beim Wahlleiter einzureichen (§ 5 Abs. 2 Buchst. b). Die Wahlvorschläge dürfen nur Kandidaten enthalten, die nach § 8 Abs. 1 dieser Wahlordnung wählbar sind. Die einzelnen Kandidaten müssen auf den Wahlvorschlägen mit laufenden Ziffern versehen sein.

(4) Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.

(5) Der Wahlvorschlag soll ein Kennwort erhalten. Fehlt ein solches, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Kandidaten als Kennwort. Der erste Unterzeichner oder eine vom Wahlvorschlag benannte Person gilt als Listensprecher.

(6) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Kandidaten beigelegt sein, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen. Für die Übermittlung der Erklärungen genügt die Schriftform.

(7) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn Wahlberechtigten durch Unterzeichnung des Wahlvorschlags oder Beifügen einer schriftlich abgefassten Erklärung unterstützt sein.

(8) Im Einzelnen sind im Wahlvorschlag zur Person des Kandidaten folgende Angaben aufzunehmen:

- a) Name und Vorname.
- b) gegebenenfalls akademische Grade.
- c) Approbation, Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychologischer Psychotherapeut, Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder der Status als freiwilliges Mitglied gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung.
- d) Niederlassungs- oder Beschäftigungsort. Soweit der Kandidat

seinen Beruf nicht ausübt, ist der Wohnsitz anzugeben.

Wenn bei gleichen Angaben die Personen der Kandidaten nicht unzweifelhaft erkennbar sind, sind weitere Angaben zur Identität zulässig und geboten.

§ 13 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung von Mängeln. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können jedoch fehlende erforderliche Unterschriften nicht nachgeholt werden (§ 12 Abs. 7).

(2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(3) Die Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist dem Listensprecher (§ 12 Abs. 5 Satz 2) unverzüglich zuzustellen.

(4) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann binnen einer Woche nach der Benachrichtigung beim Wahlausschuss Einspruch eingelegt werden.

§ 14 Ausstellung von Stimmzetteln

(1) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlausschuss die Stimmzettel fertigen. Zur besonderen Kenntlichmachung der drei getrennten Wahlverfahren für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Personen, die freiwilliges Mitglied (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) der Kammer sind, sind die Stimmzettel in drei unterschiedlichen Farben zu erstellen. Ansonsten müssen sie in Form und Schriftbild einheitlich gestaltet sein.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.

§ 15 Versendung der Stimmzettel

(1) Der Wahlleiter versendet an jeden Wahlberechtigten spätestens einen Mo-

nat vor Ende der Wahlfrist:

- a) die Stimmzettel (§ 14) entsprechend der Eintragung in das Wählerverzeichnis,
- b) den Wahlumschlag ohne nähere Kennzeichnung zur Aufnahme der Stimmzettel. Der Wahlumschlag ist mit dem Dienstsiegel der Kammer und dem Aufdruck „Wahlumschlag“ zu versehen,
- c) den äußeren Briefumschlag („Stimmbrief“) mit der Anschrift des Wahlleiters, dem Namen und der Anschrift des Wahlberechtigten und die Aufdrucke „Wahl“, „Antwort“ und „Entgelt bezahlt Empfänger“,
- d) einen Hinweis auf die Frist, innerhalb derer das Wahlrecht ausgeübt sein muss.

(2) Der Wahlleiter kann den Unterlagen Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.

§ 16 Stimmabgabe

(1) Jeder Stimmberechtigte hat für die Wahl eine Stimme.

(2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Kandidaten, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst eindeutig erkennbarer Weise. Wahlberechtigte, die den beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören, entscheiden mit der Auswahl eines der ihnen zugesandten beiden Stimmzettel, in welcher Berufsgruppe sie wählen wollen (§ 7 Abs. 2).

(3) Ist auf dem Stimmzettel für eine Berufsgruppe nur ein Wahlvorschlag genannt, wird die Wahl für die Vertreter dieser Gruppe entsprechend § 1 Abs. 2 als Mehrheitswahl durchgeführt.

(4) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 15 Abs. 1 Buchst. b), der keine sonstigen Kennzeichen und keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf. Dieser Umschlag wird in den Stimmbrief (§ 15 Abs. 1 Buchst. c) gelegt. Dieser ist zu verschließen, zur Post zu geben oder beim Wahlleiter abzugeben.

(5) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Brief ausweislich des Poststempels am letzten Tag der Wahl zur Beförderung gegeben oder bis zu diesem Zeitpunkt

beim Wahlleiter eingegangen ist.

§ 17 Listenföhrung über den Eingang der Stimmbriefe; Hilfskräfte

(1) Der Eingang der Stimmbriefe wird von dem Wahlleiter mit Angabe des Eingangstags in der Stimmbriefliste vermerkt.

(2) Die Stimmbriefe werden bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

(3) Der Wahlausschuss ist berechtigt, geeignete Hilfskräfte unter seiner Weisung und Aufsicht für den gesamten Wahlablauf hinzuziehen.

§ 18 Einbringung der Wahlumschläge in die Wahlurne

(1) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe überprüft der Wahlausschuss die Übereinstimmung der eingegangenen äußeren Umschläge mit der Wählerliste und vermerkt dort die erfolgte Abstimmung.

(2) Wenn über die Person oder das Wahlrecht des Stimmbriefabsenders oder über die Gültigkeit des Stimmbriefes Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über dessen Gültigkeit.

(3) Die Stimmbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine Urne gelegt. Ist der Stimmbrief unverschlossen, ist die Stimmabgabe ungültig. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet darüber der Wahlausschuss.

(4) Beanstandungen des Wahlausschusses nach den Absätzen 2 und 3 werden in der Stimmbriefliste (§ 17) vermerkt. Die nicht spätestens sieben Tage nach Ablauf der Wahlfrist eingegangenen oder die für ungültig erklärten Stimmbriefe werden ungeöffnet der Stimmbriefliste beigelegt. Die für ungültig erklärten Wahlumschläge sind mit den dazugehörigen Stimmbriefen ebenfalls der Stimmbriefliste beizufügen.

§ 19 Prüfung und Zählung der Stimmzettel; Datenverarbeitungsanlage

(1) Die Wahlumschläge werden der Wahlurne entnommen und geöffnet. Bei jedem Stimmzettel wird festgestellt, ob er gültig ist. Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind Stimmzettel:

- a. wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zugesandten Stimmzettel, Stimmbriefe und Wahlumschläge (§ 15 Abs. 1 Buchst. a, b und c) verwendet sind,
- b. wenn sie außer der Kennlichmachung nach § 16 Abs. 2 Zusätze enthalten,
- c. wenn mehr als nur eine Stimme abgegeben wurde,
- d. wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(3) Die Kammer ist mit Zustimmung des Wahlausschusses berechtigt, eine geeignete automatische Datenverarbeitungsanlage für die Zählung der Stimmzettel einzusetzen.

§ 20 Verteilung der Sitze; Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter der beiden Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) wird vom Wahlausschuss nach dem Verhältnis der für beide Berufsgruppen abgegebenen gültigen Stimmen berechnet; bezüglich der freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) findet § 7 Abs. 3 a) Satz 3 Anwendung.

(2) Wurde in einer Berufsgruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, wird dabei nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl verfahren. Dabei sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Ersatzpersonen werden in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen ermittelt. Es sind maximal so viele Ersatzpersonen wie Vertreter je Berufsgruppe zu bestimmen.

(3) Bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge ist das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. Die auf einen Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Kandidaten dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmzahlen. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das von der dem Wahlleiter zu ziehende Los. Es sind maximal so viele Ersatzpersonen wie Vertreter je Berufsgruppe zu bestimmen.

(4) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Kandidaten auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Haben weniger Kandidaten Stimmen erhalten, als dem Listenwahlvorschlag nach Abs. 3, Satz 1 zustehen würden, dann werden die übrigen Sitze gemäß der Reihenfolge im Listenwahlvorschlag verteilt.

(6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Der Kammervorstand verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden. Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der Landespsychotherapeutenkammer aufzubewahren.

§ 21 Annahme der Wahl; Bekanntmachung

(1) Der Wahlleiter setzt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl unter Hinweis darauf, dass sie zur Annahme und Ausübung ihres Amtes nach § 16 HBKG verpflichtet sind, in Kenntnis.

(2) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben und auf der Homepage der Kammer innerhalb von zwei Wochen bekannt.

§ 22 (aufgehoben)

§ 23 Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

- (1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus, so wird er durch eine Ersatzperson ersetzt (§ 20 Abs. 2 und 3).
- (2) Die Feststellungen nach Abs.1 trifft der Wahlleiter.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, so wird es durch eine Ersatzperson ersetzt.
- (4) Die Feststellungen nach Absatz 3 trifft der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Vertreterversammlung. Die Vorschriften des § 21 und der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlleiters der Präsident der Kammer tritt.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.
- (3) Zum Einspruch ist berechtigt:
 - a) jedes Kammermitglied,
 - b) der Wahlleiter oder sein Stellvertreter.
- (4) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 21 beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen.
- (5) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.
- (6) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder

- b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.
- (7) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

§ 25 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Er besteht aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern. Ein Mitglied und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:
 - a. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
 - b. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
 - c. Kandidaten aus Wahlvorschlägen,
 - d. bei der Kammer Beschäftigte.
- (3) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer.
- (5) Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Wahlordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 26 Verfahren der Wahlprüfung

- (1) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu

- a. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
 - b. den Kandidaten oder das Kammerversammlungsmitglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnte.
- (2) Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung eines Bevollmächtigten.

- (3) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:
 - a. Der Präsident der Kammer,
 - b. Der Wahlleiter.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 27 Ergebnis der Wahlprüfung

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 24 Abs. 6 Buchst. b fest, so berichtigt er das

Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.

(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 20 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 28

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 26 Abs. 1) zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 23 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28a

Amtsantritt und Gültigkeit der Wahl

(1) Die gewählten Mitglieder treten ihr Amt nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist (§ 24 Abs. 4) an.

(2) Ist innerhalb der Wahlprüfungsfrist Einspruch eingelegt worden, so findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, wenn entweder der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung der Gültigkeit der Wahl getroffen (§ 27 Abs. 1) oder er eine Berichtigung (§ 27 Abs. 2 oder Abs. 3 1. Alternative) vorgenommen hat. Soweit eine Klage rechtshängig ist, üben die gewählten

Mitglieder ihr Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl kommissarisch aus.

§ 29

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde. Eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.

(2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 30

Neuwahl und Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt (§ 27 Abs. 3), so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als dies nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 31

Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahl-

prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer (ERKO).

§ 32

(aufgehoben)

§ 33

In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom 28. Januar 2004 (Psychotherapeutenjournal 1/2004, S. 57; Einhefter S. 9), geändert durch Satzung vom 1. Juli 2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einhefter S. 2) außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung gem. § 9 Abs. 3 und § 10 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2008 (GBl. S. 473, 474), mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 24. April 2008 (Az.: 55-5415.2-4.5.5), hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stuttgart, den 25. April 2008

gez. Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz

Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg



Bekanntmachung der Neufassung der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 21. März 2009

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 der Vierten Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 21. März 2009 (Psychotherapeutenjournal 2/2009, S. 173) wird nachstehend der Wortlaut der Berufsordnung in der sich aus der Satzung vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, S. 49,

Einhefter S. 1), der Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 17. März 2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einhefter S. 5), der Zweiten Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 13. Oktober 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, S. 44, Einhefter S. 2), der Dritten Satzung zur Änderung

der Berufsordnung vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 4) und der Vierten Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 21. März 2009 (Psychotherapeutenjournal 2/2009, S. 173) den, ab 17. Juni 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundsätze der Berufsausübung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufliche Aufgaben
- § 3 Berufsbezeichnungen
- § 4 Allgemeine Pflichten

II. Regeln der Berufsausübung

- § 5 Rahmenbedingungen einer psychotherapeutischen Behandlung
- § 6 Aufklärungspflicht
- § 7 Verschwiegenheit und Schweigepflicht
- § 8 Abstinenz
- § 9 Spezielle Aspekte bei der Arbeit mit minderjährigen Patienten
- § 10 Arbeit mit nicht oder eingeschränkt geschäftsfähigen Patienten
- § 11 Dokumentation
- § 12 Datenschutz
- § 13 Auskunft
- § 14 Berufliche Selbstdarstellung
- § 15 Werbung
- § 16 Kollegialität und Kooperation
- § 17 Interessenkonflikte
- § 18 Fortbildung
- § 19 Qualitätssicherung
- § 20 Honorierung und Abrechnung

§ 21 Haftpflichtversicherung

III. Spezielle Formen der psychotherapeutischen Berufsausübung

§ 22 Niederlassung

§ 23 Erreichbarkeit und Vertretung

§ 24 Delegation

§ 25 Bezeichnungen für Praxen und Gestaltung von Praxisinformationen

§ 26 Beschäftigung angestellter Psychotherapeuten in einer Praxis oder einer Einrichtung der ambulanten Versorgung

§ 27 Beschäftigung von Assistenten und Auszubildenden

§ 28 Aufgabe der Praxis

§ 29 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung

§ 29a Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

§ 30 Psychotherapeuten als Lehrende, Supervisoren und Lehrtherapeuten

§ 31 Psychotherapeuten als Gutachter

§ 32 Psychotherapeuten in der Forschung

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Pflichten gegenüber der Kammer

§ 34 Ahndung von Verstößen

Präambel

Die Berufsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten¹ formuliert für die Angehörigen der beiden Heilberufe im Land Baden-Württemberg rechtlich verbindliche Standards und Leitlinien für ein ethisch angemessenes Verhalten im

¹ In dieser Berufsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen. Soweit in dieser Berufsordnung das Wort Patient benutzt wird, gilt es sinngemäß auch für andere Nutzer der Dienstleistungen von Psychotherapeuten.

Sinne einer guten Praxis der Berufsausübung.

Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind.

Besonderes Ziel dieser Berufsordnung ist die Erhaltung und Förderung der Qualität der Berufsausübung, insbesondere die verantwortliche Gestaltung der Beziehung zu Patienten sowie zu anderen Adressaten des beruflichen Handelns. Sie fördert den angemessenen Umgang mit Kollegen des eigenen Berufsstandes sowie mit den Angehörigen anderer Heil- und Gesundheitsberufe. Durch die Definition von Standards ei-

ner guten Praxis in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Psychotherapie und den institutionellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen, in denen die psychologische Heilkunde zur Anwendung kommt, dient sie der Förderung berufswürdigen Handelns und hilft bei der Verhinderung berufsunwürdigen Verhaltens. Insbesondere dient sie dazu

- das Vertrauen zwischen Patienten und Psychotherapeuten zu fördern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicher zu stellen und

die Freiheit und das Ansehen des Berufs der Psychotherapeuten in der Gesellschaft zu wahren und zu befördern.

I. Grundsätze der Berufsausübung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (Kammer). Sie regelt verbindlich deren berufsbezogenes Verhalten. Gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Die Sätze 1 bis 3 fin-

den auf Berufsangehörige aus europäischen Staaten oder Vertragsstaaten gem. § 2a Abs. 1 HBKG entsprechend Anwendung, die im Geltungsbereich des HBKG im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem

anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.

§ 2 Berufliche Aufgaben

(1) Psychotherapeuten üben die psychologische Heilkunde mit dem Ziel aus, Krankheit zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

(2) Sie betätigen sich vorwiegend in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Leitung und dem Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation und in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung ihrer Konzepte und Methoden.

(3) Der Beruf des Psychotherapeuten ist kein Gewerbe und seiner Natur nach ein freier Beruf.

§ 3

Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ darf nur führen, wer dazu gem. § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist. Satz 1 gilt auch für Dienstleister (§ 2a Abs. 1 HBKG; § 1 Satz 4), soweit ihre Qualifikation gem. Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG nachgeprüft wurde, und für Berufsangehörige, die sich im Geltungsbereich des HBKG niederlassen.

(2) Angaben zu beruflichen Tätigkeitsschwerpunkten sind zulässig, soweit sie der Wahrheit entsprechen und in angemessener Form erfolgen. Sie sind der Kammer gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die Darstellungsform muss zwischen den nach Ausbildungsrecht und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden. Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das wissenschaftliche Verfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten war oder gemäß § 12 PsychThG zur Approbation führte.

(3) Sonstige Regelungen zur Führung von Zusatzbezeichnungen bleiben einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung der Kammer vorbehalten.

§ 4

Allgemeine Pflichten

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Psychotherapeuten wahren die Würde und anerkennen das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patienten.

(3) Psychotherapeuten erkennen keine Grundsätze an und beachten keine Vorschriften oder Anweisungen, die mit ihrer Aufgabe nicht vereinbar sind und die sie nicht verantworten können.

(4) Psychotherapeuten haben sich bei der Ausübung ihres Berufes am Stand der Wissenschaft und der Lehre zu orientieren. Bei ihrem methodischen Vorgehen reflektieren sie die Wechselwirkung zwischen der eigenen Person und den persönlichen Gegebenheiten des Patienten sowie seiner Umwelt.

(5) Psychotherapeuten sind verpflichtet, unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Behandlungserfolg zu unterlassen.

(6) Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten.

II. Regeln der Berufsausübung

§ 5

Rahmenbedingungen einer psychotherapeutischen Behandlung

(1) Die Vereinbarung über den Beginn einer Psychotherapie setzt eine differentialdiagnostische Abklärung voraus unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen. Dabei sind vorliegende Befundberichte zu berücksichtigen. Die Indikationsstellung und die Erstellung des therapeutischen Gesamtbehandlungsplanes haben unter Berücksichtigung der Behandlungsziele und der psychotherapeutischen Notwendigkeit des geplanten Vorgehens zu erfolgen.

(2) Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung beginnen und müssen eine begonnene umgehend beenden,

wenn sie feststellen, dass sie für diese Aufgabe mangels ausreichender Kenntnisse und Erfahrungen nicht befähigt sind.

(3) Psychotherapeuten sind verpflichtet, eine kontraindizierte Behandlung auch dann zu unterlassen, wenn sie vom Patienten gewünscht wird.

(4) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder Verwandten eines Patienten, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

(5) Der Abschluss einer therapeutischen Beziehung zu einem Patienten erfolgt in der Regel im beiderseitigen Einvernehmen. Sollte der Psychotherapeut gegen den Willen des Patienten eine Behandlung nicht weiterführen kön-

nen oder wollen, ist er gehalten, den Patienten bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

§ 6

Aufklärungspflicht

(1) Vor Beginn einer Behandlung haben Psychotherapeuten den Patienten und ggf. dessen gesetzliche Vertreter angemessen über Befund, Diagnose, Therapieplan und mögliche Behandlungsrisiken aufzuklären. Treten diesbezügliche Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des psychotherapeutischen Vorgehens erforderlich, ist der Patient entsprechend aufzuklären.

(2) Bestandteil der Aufklärungspflicht ist eine sachgerechte Information über Behandlungsalternativen.

(3) In Institutionen arbeitende Psychotherapeuten informieren ihre Patienten in angemessener Form außerdem über die spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie die Funktionen der an ihrer Behandlung beteiligten Personen. Gleiches gilt, falls Psychotherapeuten im Auftrag dritter Personen oder Institutionen tätig werden.

(4) Die Aufklärung des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

§ 7

Verschwiegenheit und Schweigepflicht

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von Seiten des Patienten anvertraut und ihnen in diesem Zusammenhang über Dritte bekannt geworden ist – auch über den Tod ihrer Patienten hinaus – Schweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf mündliche und schriftliche Mitteilungen sowie auf sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) Psychotherapeuten sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Psychotherapeuten haben bei der Wahrung der Schweigepflicht gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten zu beachten. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht einschränken, sollen die Patienten, wenn dieser Fall eintritt, darüber unterrichtet werden.

(3) Im Falle krankheitsbedingter Suizidalität hat der Psychotherapeut eine Güterabwägung vorzunehmen, ob zusätzlich zur Behandlung durch weitere Interventionen Schaden für das Leben des Patienten abgewendet werden kann. Ist Gefahr für das Leben des Patienten im Verzug, ist die Durchbrechung der Schweigeverpflichtung gerechtfertigt.

(4) Erhalten Psychotherapeuten von ihrem Patienten Hinweise auf eine von ihm ausgehende tatsächliche Gefährdung von Leben und Gesundheit Dritter, haben sie sorgfältig abzuwägen, durch welche Maßnahmen diese Gefährdung abgewendet werden kann. Kann die Gefährdung durch direkte Einwirkung auf den Patienten nicht zuverlässig abgewendet werden, ist eine Offenbarung gegenüber dem gefährdeten Dritten oder ggf. der zuständigen Behörde zulässig.

(5) Die Schweigepflicht gilt auch zwischen Schweigepflichtigen untereinander. Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision oder der Weitergabe von Informationen an Angehörige anderer Heilberufe ist eine Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten erforderlich. Im Falle von Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Patienten ist auch die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(6) Die Beachtung der Schweigepflicht gilt nicht nur für den Psychotherapeuten, sondern auch für seine Mitarbeiter und für Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf bei seiner psychotherapeutischen Arbeit beteiligt sind. Sie sind schriftlich über die Schweigepflicht aufzuklären und haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

(7) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen personenbezogene Daten von Patienten und Dritten nur mit deren schriftlicher Einwilligung verwendet werden.

(8) Aufzeichnungen von Therapiesitzungen in Form von Ton- oder Bildaufnahmen durch den behandelnden Psychotherapeuten sind nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Patienten und bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Patienten seitens der gesetzlichen Vertreter zulässig. Ihre Verwendung außerhalb der Behandlungssituation setzt eine schriftliche Schweigepflichtentbindung voraus. Dabei ist der Patient auch über sein Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.

(9) Die Übermittlung von Patientendaten an Verrechnungsstellen ist nur zulässig, wenn die Patienten schriftlich zugestimmt haben.

(10) Psychotherapeuten sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus der Therapie zu berichten oder ihre Dokumentation offen zu legen, soweit diese Offenbarung der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche oder der Verteidigung in eigener Sache dient und für diese erforderlich ist.

§ 8

Abstinenz

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Arbeitsbeziehungen zu ihren Patienten und deren Partner und Angehörigen professionell zum Wohl ihrer Patienten unter dem Aspekt der psychotherapeutischen Erfordernisse zu gestalten. Sie berücksichtigen dabei ihre besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber den sich ihnen anvertrauenden Patienten und ihrem persönlichen Umfeld.

(2) Psychotherapeuten dürfen die aus der psychotherapeutischen Arbeit erwachsende Vertrauensbeziehung zum Patienten und seinem persönlichen Umfeld nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder wirtschaftlicher Interessen ausnutzen. Das Annehmen von Geschenken ist nur zulässig, solange diese den Charakter von kleinen Aufmerksamkeiten behalten.

(3) Jegliche sexuelle Kontakte zwischen Psychotherapeuten und Patienten sind unzulässig.

(4) Die Verpflichtung zur sexuellen Abstinenz gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Therapie solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Behandlung ist das Fortbestehen einer Abhängigkeitsbeziehung unwiderleglich zu vermuten.

(5) Das sexuelle Abstinenzgebot gem. Abs. 3 und 4 gilt auch gegenüber dem Lebenspartner des Patienten, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere gegenüber deren Eltern und Sorgeberechtigten.

(6) Die Verantwortung für berufsethisch einwandfreies Verhalten trägt der behandelnde Psychotherapeut.

§ 9

Spezielle Aspekte bei der Arbeit mit minderjährigen Patienten

(1) Psychotherapeuten haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patienten zu wahren. Bei Konflikten zwischen Patienten und ihren gesetzlichen Vertretern sowie bei Konflikten der gesetzlichen Vertreter untereinander sind Psychotherapeuten vorrangig dem Wohl ihrer Patienten verpflichtet.

(2) Jede Behandlung setzt die Einwilligung des Patienten nach erfolgter Aufklärung voraus. Minderjährige Patienten können grundsätzlich in eine Behandlung einwilligen, wenn sie über die erforderliche behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügen. Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind die Psychotherapeuten verpflichtet, die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.

(3) Probatorische Sitzungen, die zur Abklärung der Indikationsstellung durchgeführt werden, kann ein Elternteil alleine veranlassen.

(3a) Die Durchführung einer Psychotherapie ist nur möglich, wenn das Einverständnis beider Sorgeberechtigten vorliegt. Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. Gesetzlich versicherte Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie ohne Kenntnis ihrer Eltern beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen; § 36 SGB I bleibt unberührt.

(4) Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber gesetzlichen Vertretern, Familienangehörigen und sonstigen an der Erziehung des Patienten beteiligten Personen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Therapeuten, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Therapieprozess einzu beziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist.

§ 10

Arbeit mit nicht oder eingeschränkt geschäftsfähigen Patienten

Die Bestimmungen des § 9 gelten sinngemäß auch für die Arbeit mit diesem Personenkreis.

§ 11

Dokumentation

(1) Psychotherapeuten haben Anamnesen, Diagnosen, Fallkonzeptualisierungen, Ergebnisse psychometrischer Erhebungen sowie Behandlungsmaßnahmen zeitnah im erforderlichen Umfang zu dokumentieren. Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem Zugriff unbefugter Dritter entzogen sind.

(2) Behandlungsaufzeichnungen und Patientenunterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrung fordern. Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass für den Fall eigener Berufsunfähigkeit, der Praxisübergabe gem. § 28 oder ihres Todes ihre Aufzeichnungen in gehörige Obhut gelangen. Bei der Entsorgung nicht mehr aufbewahrungspflichtiger Aufzeichnungen und Unterlagen (Satz 1) finden die §§ 7, 12 entsprechend Anwendung.

(3) In Institutionen tätige Psychotherapeuten sind berechtigt, ihre der Institution zu überlassende Dokumentation auf objektivierbare Inhalte zu begrenzen.

§ 12

Datenschutz

Psychotherapeuten sind verpflichtet, die für sie geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere haben sie, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ein unzulässiges Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Daten zu verhindern. § 7 bleibt unberührt.

§ 13

Auskunft

(1) Patienten sind berechtigt nach Maßgabe des Absatzes 2 Einsicht in sie betreffende Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung einer Therapie.

(2) Psychotherapeuten sind berechtigt, die Einsicht auf objektivierbare Daten der Behandlung zu beschränken. Die Beschränkung der Einsichtnahme ist dem Patienten oder dessen gesetzlichen Vertretern angemessen zu erläutern.

(3) Abschlussberichte, Entlassungsberichte und sonstige Auskünfte an Dritte werden in angemessener Form und unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen sowie der Würde des Patienten erstellt. Die darin enthaltenen Informationen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(4) Auskunftsverlangen von dritter Seite über die Person oder die Behandlung des Patienten sind ihm zeitnah mitzuteilen. Die Beantwortung erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten, im Falle von Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Patienten mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, es sei denn dass gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

(5) Zum Schutz der psychotherapeutischen Beziehung unterrichtet der Psychotherapeut den Patienten vom Versuch der Einflussnahme Dritter.

§ 14

Berufliche Selbstdarstellung

(1) Psychotherapeuten sind gehalten, bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen ihres Berufsstandes herabzusetzen. Treten sie in der Öffentlichkeit als Fachleute auf, müssen ihre fachlichen Äußerungen zurückhaltend, sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere geben sie keine personenbezogene Diagnosen oder Prognosen in der Öffentlichkeit ab.

(2) Psychotherapeuten können durch sachgerechte und angemessene Angaben über ihre berufliche Praxis informieren. Insbesondere können sie informieren über

- nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
- tatsächlich gegebene Schwerpunkte ihrer beruflichen Praxis,
- organisatorische Hinweise.

(3) Psychotherapeuten haben der Kammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Kammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

(4) Andere Qualifikationen und Schwerpunkte der beruflichen Praxis dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit öffentlich-rechtlich erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben sind nur zulässig, wenn Psychotherapeuten die angekündigten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausüben.

§ 15 Werbung

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, berufswidrige Werbung zu unterlassen, insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Psychotherapeuten dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Bei der beruflichen Selbstdarstellung sind sowohl irreführende Heilungsversprechen als auch unlautere Vergleiche mit anderen Psychotherapeuten und deren Methoden unzulässig.

(2) Psychotherapeuten dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese allen Psychotherapeuten, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen. Die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken.

§ 16 Kollegialität und Kooperation

(1) Psychotherapeuten haben anderen Berufsangehörigen kollegial und mit Respekt zu begegnen. Die Verpflichtung von Psychotherapeuten in einem Gutachten, auch soweit es die Behandlungsweise von anderen Kolleginnen und Kollegen betrifft, nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, bleibt unberührt. Un-

sachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen von Kolleginnen und Kollegen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen.

(2) Kollegen sind untereinander und gegenüber Angehörigen anderer Heilberufe unter Beachtung der §§ 7 und 13 zur Auskunft berechtigt und verpflichtet.

(3) Es ist berufsunwürdig, Kollegen aus einer Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen. Dies gilt analog auch gegenüber Angehörigen anderer Heilberufe.

(4) Psychotherapeuten dürfen einander in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf den möglichen Verstoß eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.

(5) Konflikte zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Patienten können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich geklärt werden.

(6) Die allgemeinen Grundsätze und die Regeln zur Berufsausübung beziehen sich sinngemäß auch auf Ausbildungsverhältnisse, in deren Rahmen Psychotherapeuten für auszubildende Kollegen Verantwortung übernehmen.

(7) Psychotherapeuten haben mit Vertretern anderer Berufsgruppen respektvoll zu kooperieren. Bei kritischen Stellungnahmen bleiben sie sachlich.

(8) Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen sind die jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche klar erkennbar voneinander abzugrenzen. Psychotherapeuten haben Personen, die sie in Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung beschäftigen, angemessene Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

§ 17 Interessenkonflikte

(1) Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung von Patienten weder Zahlungen von Entgelt versprechen lassen noch selbst versprechen. Die An-

nahme oder Zahlung von Entgelt für Zuweisungen von Patienten ist unzulässig.

(2) Die Kammer schützt die freie Berufsausübung ihrer Mitglieder. Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.

(3) Psychotherapeuten, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis tätig sind und gleichzeitig einer erlaubten psychotherapeutischen Nebentätigkeit nachgehen, sind im Falle der weiteren Behandlungsbedürftigkeit von Patienten, denen sie im Rahmen ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses begegnen, verpflichtet, diese an Kollegen oder geeignete Einrichtungen zur Anschlussbehandlung zu überweisen. Wenn der Patient auf alternative Behandlungsmöglichkeiten hingewiesen wurde und nicht bereit ist, diese in Anspruch zu nehmen, ist die Fortführung einer Behandlung in eigener Praxis zur Aufrechterhaltung der Kontinuität der Behandlung zulässig. Eine Ausnahme von der Überweisungsverpflichtung besteht auch dann, wenn in angemessener Zeit kein anderer geeigneter Behandlungsplatz zur Verfügung steht. Gesetzliche Bestimmungen und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag bleiben davon unberührt.

§ 18 Fortbildung

Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen ihre Fortbildungsnachweise auf Verlangen der Kammer vorlegen.“

§ 19 Qualitätssicherung

(1) Psychotherapeuten und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, nach qualitätsgesicherten Maßstäben zu arbeiten.

(2) Dazu zählen Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung der Praxis, die Einhaltung der erforderlichen Be-

handlungszeiten, eine sachgerechte Dokumentation und die Überprüfung des Behandlungsergebnisses.

(3) Psychotherapeuten und ihre Mitarbeiter haben in erforderlichem Umfang weitergehende Maßnahmen im Sinne eines Qualitätsmanagement zu ergreifen und regelmäßig auf ihre Konformität mit qualitätssichernden Vorgaben zu prüfen. Das Nähere regelt eine Qualitätssicherungsordnung.

§ 20

Honorierung und Abrechnung

(1) Psychotherapeuten haben Anspruch auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für

Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten. Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung haben sie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen.

(3) Psychotherapeuten können Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen sowie mittellosen Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(4) Honorarfragen sind vor Beginn der Psychotherapie zu klären. Vereinbarungen über angemessene Ausfallhonorare sind schriftlich festzuhalten.

(5) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer zu begründen.

(6) Abrechnungen sind sorgfältig vorzunehmen, haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den Behandlungsverlauf korrekt wiederzugeben.

§ 21

Haftpflichtversicherung

Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern. Die erforderliche Mindestsumme zur Absicherung von Personen- und Sach- und Vermögensschäden beträgt eine Million Euro.

III. Spezielle Formen der psychotherapeutischen Berufsausübung

§ 22

Niederlassung

(1) Die selbständige Ausübung ambulanter psychotherapeutischer Tätigkeit ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung therapeutischer Maßnahmen kann bei gegebener Indikation auch außerhalb von Praxisräumen stattfinden.

(2) Räumlichkeiten und Ausstattung der psychotherapeutischen Praxis müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Berufsausübung genügen. Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, sind von ihrem privaten Lebensbereich getrennt zu halten.

(3) Psychotherapeuten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. Sie haben dabei Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

(4) Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten am Praxissitz sowie die Aufnahme weiterer Tätigkeiten und jede Veränderung haben Psychotherapeuten der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 23

Erreichbarkeit und Vertretung

(1) Psychotherapeuten müssen ihre Präsenz und Erreichbarkeit in angemessener Form regeln; sonstige rechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Anfragen von Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen ohne schuldhaftes Zögern beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung des Psychotherapeuten sind dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.

(3) Bei längeren Abwesenheiten von der Praxis ist der Praxisinhaber verpflichtet, für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen. Im Falle der Krise eines Patienten ist jeder Berufsangehörige zur Übernahme einer Vertretung berechtigt und verpflichtet. Bei der Vertretung ist darauf zu achten, dass sich in diesem Zusammenhang keine systematische Fortführung der Behandlung ergibt, die über eine erforderliche Krisenintervention oder eine halt gebende psychotherapeutische Stützung hinaus geht, es sei denn, dies ist im Einvernehmen mit dem Patienten und dem Praxisinhaber vereinbart worden.

(4) Die Beschäftigung von Vertretern in der Praxis ist der Kammer anzuzeigen, wenn die Vertretung in der Praxis-

ausübung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten andauert.

§ 24

Delegation

(1) Psychotherapeuten können die Durchführung von diagnostischen Teilaufgaben sowie im Rahmen eines psychotherapeutischen Gesamtbehandlungsplans standardisierte psychotherapeutische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen.

(2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei dem delegierenden Psychotherapeuten.

(3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeuten zur fortlaufenden Supervision der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 25

Bezeichnungen für Praxen und Gestaltung von Praxisinformationen

(1) Die Bezeichnung einer Praxis muss die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten zulässigen und geeigneten Informationen enthalten.

(2) Andere Bezeichnungen als „Psychotherapeutische Praxis“ bedürfen der

Genehmigung durch die Kammer, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen sind.

(3) Praxisschilder sind hinsichtlich Größe und Gestaltung in zweckmäßiger Weise zu gestalten und müssen geeignet sein, der Öffentlichkeit die Praxis anzuzeigen. Sie enthalten Hinweise auf die Präsenz und Erreichbarkeit des oder der Praxisinhaber und ggf. auf die Rechtsform.

(4) Briefköpfe, Stempel, Anzeigen und Einträge in Verzeichnisse aller Art (Telefon- und Adressbücher, Internet) sind sachlich zu gestalten.

§ 26

Beschäftigung angestellter Psychotherapeuten in einer Praxis oder einer Einrichtung der ambulanten Versorgung

(1) Psychotherapeuten müssen ihre Praxis persönlich ausüben. Die Beschäftigung von Psychotherapeuten als Mitarbeiter setzt die Leitung der Praxis durch einen niedergelassenen Psychotherapeuten voraus. Wird eine Versorgungseinrichtung durch einen Angehörigen eines anderen akademischen Heilberufs geleitet, hat das Kammermitglied den Anstellungsvertrag der Kammer vorzulegen. Psychotherapeuten haben die Beschäftigung psychotherapeutischer Mitarbeiter der Kammer anzuzeigen.

(2) Psychotherapeuten dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind insbesondere Bedingungen, die den angestellten Psychotherapeuten eine angemessene Vergütung gewähren sowie angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.

(3) Über die in der Praxis tätigen angestellten Psychotherapeuten müssen die Patienten in geeigneter Weise informiert werden.

§ 27

Beschäftigung von Assistenten und Auszubildenden

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, Kollegen in Fort- und Weiterbildung, die sie in ihrer Praxis beschäftigen, angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten sowie sie für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen freizustellen.

(2) Entsprechendes gilt für Psychotherapeuten, die Kollegen in Ausbildung im Rahmen der praktischen Tätigkeit und/oder der praktischen Ausbildung als Ausbildungsassistenten in ihrer Praxis beschäftigen.

(3) Psychotherapeuten haben Kollegen und Praktikanten, die als Assistenten bei ihnen arbeiten und sich in Aus- Fort- bzw. Weiterbildung befinden, entsprechend dem Stand ihrer jeweiligen Ausbildung zu unterrichten.

(4) Falls Psychotherapeuten Angehörige anderer Berufsgruppen in ihrer Praxis beschäftigen, sind sie verpflichtet, ihnen angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten. Die Verantwortung des Psychotherapeuten und die des Angehörigen einer anderen Berufsgruppe müssen klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.

§ 28

Aufgabe der Praxis

(1) Der Praxisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung seiner Tätigkeit wegen Erkrankung, im Todesfall, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis die Regeln des Datenschutzes gem. § 12 eingehalten werden und die Kammer davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

(2) Psychotherapeuten können ihre Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patienten an den Praxisnachfolger übergeben. Soweit eine Einwilligung des Patienten nach entsprechenden Bemühungen nicht zu erlangen ist, hat der bisherige Praxisinhaber die Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 aufzubewahren.

(3) Ist eine Aufbewahrung bei dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, ist die Übergabe an den Praxisnachfolger nur zulässig, wenn dieser die Unterlagen getrennt von eigenen Unterlagen

unter Verschluss hält. Die Unterlagen dürfen nur mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten eingesehen und weitergegeben werden.

(4) Bei der Festlegung des sachlichen und ideellen Verkaufswertes einer Praxis sind verkehrübliche Anforderungen und die einschlägigen Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer zu berücksichtigen.

§ 29

Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung

(1) Psychotherapeuten dürfen zur Ausübung ihres Berufes in allen gesetzlich zulässigen Formen mit anderen Angehörigen des Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen, die in Gesundheits- oder Beratungsberufen tätig sind, kooperieren, sofern insbesondere die Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Berufsausübung, die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Psychotherapeuten, die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung, die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung und die freie Wahl des Psychotherapeuten durch den Patienten gewährleistet bleibt.

(2) Bei Zusammenschlüssen muss sichergestellt werden, dass im Rechtsverkehr und bei öffentlichen Ankündigungen die Namen aller Partner und deren Berufsbezeichnungen angegeben werden und die rechtliche Form des Zusammenschlusses kenntlich gemacht wird; bei Zusammenschlüssen von mehr als fünf Partnern sind mindestens fünf mit dem Zusatz „und weitere Partner“ anzukündigen.

(3) Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der Kammer einschließlich der dazu erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mitzuteilen. Die Kammer ist auskunftsberechtigt. Sind für die beteiligten Psychotherapeuten mehrere Psychotherapeutenkammern zuständig, so ist jeder Psychotherapeut verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Psychotherapeuten hinzuweisen.

§ 29a

Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können (Wahrung fachlicher Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit).

(2) Sie müssen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über vergleichbare psychotherapeutische Qualifikationen verfügen wie der Psychotherapeut.

(3) Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung seiner Berufspflichten ermöglichen.

(4) Üben Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbstständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hieraus ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 30

Psychotherapeuten als Lehrende, Supervisoren und Lehrtherapeuten

(1) In der Ausbildung tätige Therapeuten sind verpflichtet, die In-

tegrität der Ausbildungsteilnehmer zu achten. Sie dürfen keine Abhängigkeiten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, Interessen oder zur Erzielung persönlicher Vorteile ausnutzen. Dieses gilt auch für in der universitären Ausbildung befindliche Praktikanten.

(2) Psychotherapeuten dürfen bei Ausbildungsteilnehmern, die bei ihnen in Selbsterfahrung, Lehranalyse oder Lehrtherapie sind oder waren, keine Prüfungen abnehmen.

(3) Vor Abschluss eines Ausbildungsvertrags müssen sämtliche Ausbildungsbedingungen offen gelegt werden. Ausbildungsteilnehmer sind von ausbildenden Kammermitgliedern darüber zu unterrichten, dass die Ausbilder dieser Berufsordnung unterliegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit von Psychotherapeuten in der Fort- und Weiterbildung.

§ 31

Psychotherapeuten als Gutachter

(1) Psychotherapeuten sollen sich nur als Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre berufliche Erfahrung ausreichen, um die zu beurteilende Fragestellung qualifiziert beantworten zu können. Sie sind verpflichtet, sich fortlaufend über die für Gutachten maßgeblichen wissenschaftlichen Standards zu informieren und ihre Gutachten entsprechend zu erstatten. Sie haben die Qualität ihrer Arbeit durch die Beteiligung an dafür geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sichern.

(2) Weitergehende Anforderungen an die Qualifikation von Gutachtern sind nicht zulässig.

§ 32

Psychotherapeuten in der Forschung

(1) Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien die anerkannten ethischen Prinzipien einzuhalten und dabei insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der Patienten und Probanden zu beachten.

(2) Bei einer Beteiligung an Forschungsvorhaben, die sie nicht selbst verantworten, haben Psychotherapeuten in besonderer Weise darauf zu achten, dass die von ihnen eingebrachten Daten nicht missbräuchlich verwendet werden.

(3) Patienten, die an Forschungsvorhaben beteiligt werden sollen, sind vor ihrer Teilnahmeerklärung sorgfältig und umfassend über Inhalt und Rahmenbedingungen der Studie, Auftraggeber und Geldgeber sowie über daraus entstehende mögliche Belastungen und Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn schriftlich niedergelegt sein. Bei der Durchführung ist das Wohl der beteiligten Patienten zu beachten. Sind Patienten nach Beendigung des Forschungsvorhabens weiter behandlungsbedürftig, ist dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Therapieplätze zur Weiterbehandlung zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.

(4) Bei der öffentlichen Darstellung von Forschungsergebnissen sind die Beziehungen des Psychotherapeuten zum Auftraggeber und Geldgeber und dessen Interessen offen zu legen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Pflichten gegenüber der Kammer

(1) Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verträgen und Richtlinien ergeben.

(2) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Psychotherapeut dem Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Praxisdokumentation vorzulegen, aus der seine Tätigkeit hervorgeht. Wird er geladen, ist er verpflichtet, vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Psychothe-

rapeut dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Behandlungsdokumentation in die Gefahr begeben würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Psychotherapeut ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

§ 34

Ahndung von Verstößen

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) nach sich ziehen.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Psychotherapeuten, das eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine berufsgerechtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Patienten oder sonstiger Adressaten der psychotherapeutischen Leistungserbringung

in einer für die psychotherapeutische Berufsausübung bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 35

In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)

Neufassung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 2)

Auf Grund der § 9 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes (HBKG) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473, S. 474), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer am 18. Oktober 2008 folgende Neufassung der Umlageordnung beschlossen:

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes erhebt die Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) von ihren Kammermitgliedern Beiträge (Umlage).

(2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer gem. § 2 Abs. 1 Heilberufekammergesetz (HBKG), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben und auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung schriftlich verzichten, sind nicht beitragspflichtig, ebenso Psychotherapeuten, die sich als Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten i. S. des § 2a Abs. 1 HBKG zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Geltungsbereich der Umlageordnung begeben. ²Kammermitglieder, die

a) auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer oder einer anderen Psychotherapeuten- oder Berufskammer eines anderen freien Berufs sind, haben 50 vom Hundert des

jeweiligen Regelbeitrages zu entrichten,

b) freiwillige Mitglieder sind, haben 50 vom Hundert des jeweiligen Regelbeitrages zu entrichten.

(4) ¹Von jedem Kammermitglied ist jährlich ein Beitrag als Umlage zu entrichten. ²Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen. ³Sätze 1 und 2 finden für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Mitglied nach dem Stichtag (§ 5 Abs. 1 Satz 2) seinen Wohnsitz oder seinen Beruf in den Geltungsbereich des HBKG verlegt.

§ 2

Beitragsbemessung, Zuordnung zu einer Beitragsgruppe, außerordentlicher Beitrag

(1) ¹Grundlage der Beitragsbemessung sind die Einkünfte der Beschäftigten (§ 7 Abs. 1 SGB IV) nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 9, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und für die selbstständig Tätigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. ²Bemessungsjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. ³Sind im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle.

(2) Die Mitglieder werden durch einen schriftlichen Bescheid des Haushaltsausschusses oder von der von ihm beauftragten Person einer Beitragsgruppe zugeordnet (Zuordnungsbescheid), soweit bei dem Mitglied nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 vorliegen.

(3) ¹Folgende Beitragsgruppen werden gebildet:

- a) Der Regelbeitrag,
- b) die ermäßigten Beiträge I und II und
- c) der Mindestbeitrag.

²Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitragsgruppe als die durch Bescheid festgesetzte (Abs. 2) kann nur bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs gestellt werden (Ausschlussfrist).

(4) ¹Die Höhe des Regelbeitrags wird von der Vertreterversammlung jährlich in einer Beitragstabelle festgesetzt. ²Er gilt für diejenigen Mitglieder, die nicht den ermäßigten Beitrag I oder II (Abs. 5) oder den Mindestbeitrag (Abs. 6) zu leisten haben.

(5) ¹Die ermäßigten Beiträge betragen 60 vom Hundert (ermäßigter Beitrag I) oder 40 vom Hundert (ermäßigter Beitrag II) des Regelbeitrags. ²Sie gelten für Mitglieder, deren Einkünfte unter den Schwellenwerten von 90 oder 60 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB IV bleiben. ³Die Schwellenwerte werden für 2008 (2009) in Höhe von 26.838,00 (27.216,00) Euro oder 17.892,00 (18.144,00) Euro festgesetzt und verändern sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

(6) ¹Der Mindestbeitrag beträgt 25 vom Hundert des Regelbeitrags. ²Er findet bei dauerhafter Unterbrechung der Berufstätigkeit von mehr als sechs Monaten wegen Arbeitslosigkeit (§ 118 SGB III), Erziehung von Kindern unter drei Jahren oder wegen Krankheit Anwendung. ³Bezieht das Mitglied Regelaltersrente (§ 35 SGB VI) oder Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI), so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Mindestbeitrag ab Beginn des

Rentenbezugs (§ 99 Abs. 1 SGB VI) für das Beitragsjahr anteilig vom Regelbeitrag festzusetzen ist.

(7) Zur Deckung außer- und überplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Vertreterversammlung und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden.

§ 3

Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer

(1) ¹Die Beitragspflichtigen haben dem Haushaltsausschuss oder der von ihm beauftragten Person auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, insbesondere unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten oder des letzten Jahres vor dem Beitragsjahr. ²Die geforderten Nachweise sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung in Kopie vorzulegen. ³Kommt das Mitglied dem Auskunftsverlangen, das auch mittels eines Erhebungsbogens erfolgen kann, nicht innerhalb der Frist nach, erfolgt die Zuordnung in den Regelbeitrag.

(2) Verweigert ein Beitragspflichtiger diese Angaben oder Nachweise oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Angaben oder Nachweise falsch oder unvollständig sind, so ist die Kammer nach § 27 Abs. 2 HBKG berechtigt, zur Festsetzung der Umlage die in Abs. 1 genannten Bemessungsgrundlagen nach Information des Beitragspflichtigen bei den Finanzbehörden zu erheben.

§ 4

Beitragsfestsetzung

Der Haushaltsausschuss oder die von ihm beauftragte Person setzt durch einen schriftlichen Bescheid für jedes beitragspflichtige Mitglied auf der Grundlage der von der Vertreterversammlung für das laufende Beitragsjahr beschlossenen Beitragstabelle (§ 2 Abs. 4) den Beitrag fest. Der Beitragsbescheid darf mit dem Zuordnungsbescheid (§ 2 Abs. 2) verbunden werden.

§ 5

Erhebung, Fälligkeit, Widerspruch und Einzugsermächtigung

(1) ¹Der Beitrag wird jährlich in der Regel im März mittels Beitragsbescheids für das laufende Kalenderjahr (Beitragsjahr) erhoben und ist mit Ablauf des 30. April fällig. ²Er wird von den Mitgliedern erhoben, die am 1. Februar entweder im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben (Stichtagregelung). ³Im Übrigen findet § 1 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Anwendung.

(2) Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Approbierte Kammermitglieder können die Kammer zum Einzug des fälligen Beitrags durch Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigen. ²Freiwillige Mitglieder sind zur Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet. ³Der Einzug erfolgt zwei Wochen nach Fälligkeit des Beitrags (Abs. 1 Satz 1).

§ 6

Erlass, Niederschlagung und Stundung

(1) ¹Der Beitrag kann vom Haushaltsausschuss auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs (Ausschlussfrist) unter Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden, wenn der Antragsteller das Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Härten glaubhaft macht. ²Eine besondere wirtschaftliche oder soziale Härte liegt insbesondere vor, wenn die Einkünfte (§ 2 Abs. 1) des Antragstellers den Schwellenwert (Abs. 2) nicht erreichen; dabei sind Einkünfte, die der nicht getrennt lebende Ehepartner oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erzielt, mit zu berücksichtigen.

(2) ¹Der Schwellenwert bestimmt sich nach § 18 Abs. 1 SGB IV und beträgt 40 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung. ²Er wird für 2008 (2009) in Höhe von 11.928,00 (12.096,00) Euro festgesetzt und verändert sich in den Folgejahren entspre-

chend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

(3) ¹Der Haushaltsausschuss kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. ²Ebenso kann er die Beiträge aussetzen oder stunden.

§ 7

Verzinsung rückständiger Beiträge; Rückbuchungen

(1) ¹Der Haushaltsausschuss kann bestimmen, dass Beiträge, die verspätet entrichtet werden, zu verzinsen sind. ²Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. ³Von der Erhebung von Zinsen ist insbesondere abzu- sehen, wenn sie nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(2) Für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschens des Kontos des Beitragspflichtigen wird eine Gebühr von 15,00 Euro von diesem erhoben.

§ 8

Mahnung und Beitreibung

(1) ¹Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden. ²Sie beträgt 15,00 Euro, für eine erforderliche zweite Mahnung 20,00 Euro.

(2) Rückständige Beiträge werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg beigetrieben.

§ 9

Rechtsbehelf

¹Gegen den Beitragsbescheid und gegen andere Entscheidungen des Haushaltsausschusses nach der Umlageordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. ²Er ist schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben. ³Kann der Haushaltsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, entscheidet der Vorstand der Kammer. ⁴Der Widerspruchsbescheid ist zu be-

gründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. 5Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Kostenentscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

§ 10 Evaluierung

Der Haushaltsausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung alle zwei Jahre einen Evaluierungsbericht

über die praktischen Erfahrungen mit der Umlageordnung zu erteilen, erstmals im Jahre 2010.

§ 11 Schlussbestimmungen

¹Die Umlageordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Zugleich tritt die Umlageordnung vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, S. 49, Einhefter S. 9) außer Kraft.

Vorstehende Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer

Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. Oktober 2008, Az.: 55-5415.2-4.5.9, hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stuttgart, den 1. November 2008

gez. Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz

Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Beitragstabelle 2009

Vom 18. Oktober 2008

A. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 der Umlageordnung wird festgesetzt:

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der Landespsychotherapeutenkammer im Jahr 2009 wird für alle Mitglieder eine Umlage (Regelbeitrag) von 400,00 Euro erhoben. Der ermäßigte Regelbeitrag I beträgt 240,00 Euro, der ermäßigte Regelbeitrag II 160,00 Euro und der Mindestbeitrag 100,00 Euro.

2. Freiwillige Mitglieder, die sich in Baden-Württemberg in der praktischen Ausbildung nach den Ausbil-

dungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) befinden, haben null Euro zu entrichten.

B. Die Beitragstabelle tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, zugleich tritt die Beitragstabelle 2008 vom 8. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 8) außer Kraft.

Vorstehende Beitragstabelle 2009 der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmi-

gung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 24. Oktober 2008, Az.: 55-5415.2-4.4, hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stuttgart, den 1. November 2008

gez. Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz

Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Neufassung der Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 18. Oktober 2008

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührenordnung in der sich aus der Fassung vom 8. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 1) und der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 5) ergebenden, ab 9. Dezember 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landespsychotherapeutenkammer erhebt für Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) In den Gebühren sind, soweit nichts Näheres bestimmt ist, die der Landespsychotherapeutenkammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.

§ 2 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Mahnung, Beitreibung

(1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung kann eine Mahngebühr erhoben werden.

(2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 6 Gebühren für die Akkreditierung von Veranstaltungen und für Anerkennungen

Die Gebühren für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 der Fortbildungsordnung) und für Anerkennungen zuvor nicht akkreditierter Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Fortbildungsordnung) richten sich nach Maßgabe des Abschnitts III der Anlage zur Gebührenordnung.

§ 6a Gebühren für den Verwaltungsaufwand nach der Weiterbildungsbildungsordnung

Die Gebühren für die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung (§ 6 Absätze 4, 5 und 7 WBO), die Zulassung von Weiterbildungsstätten (§ 6 Absätze 2, 3 und 8) und für die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen (§§ 5, 10, 15, 16 WBO) richten sich nach Maßgabe des Abschnitts IV der Anlage zur Gebührenordnung.

§ 7 Gebühren für besondere Leistungen

Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, kann, soweit in den §§ 2 – 5 nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe 5,- € bis 500,- € erhoben werden.

§ 8 Auslagen

Die bei gebührenpflichtigen Leistungen entstehenden Auslagen können von dem Gebührenschuldner erhoben werden. Zu den Auslagen gehören Tagegelder und Reisekosten der auf Antrag des Gebührenschuldners tätig gewordenen Mit-

lieder der zuständigen Organe und Ausschüsse, Postgebühren einschließlich Fernschreib- und Fernsprechgebühren sowie Schreibaufwendungen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen. Für die Höhe der Schreibaufwendungen gilt das Kostenverzeichnis Nr. 9000 des Gerichtskostengesetzes (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I 2477, 2479), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Gebühren und Auslagen im berufsgerichtlichen Verfahren

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Anlage erhoben. Soweit dort Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzel-

fall nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Dabei muss zwischen der Höhe der Gebühr und der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten ein angemessenes Verhältnis bestehen.

(2) Als Auslagen gelten

1. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
2. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Berufungsorgans ohne Rücksicht darauf, wo die Verhandlung des Berufungsorgans stattfindet,
3. Kosten für die Bereitstellung von Räumen bei Geschäftsstellen außerhalb des Sitzes des Berufungsorgans,
4. Postgebühren für Zustellungen und Ladungen und für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren,
5. Schreibaufwendungen i. S. des Gerichtskostengesetzes,
6. Kosten für öffentliche Bekanntma-

chungen.

(3) Sind Auslagen durch mehrere berufsgerichtliche Verfahren veranlasst, so werden diese Aufwendungen auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt. Jeder Kostenschuldner haftet jedoch ohne Rücksicht auf diese Verteilung für diejenigen Auslagen, die bei gesonderter Erledigung seines Verfahrens entstanden wären.

(4) Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammerorgans auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 10

In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)

Anlage zu der Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

I. Allgemeine Gebühren

- 1.1 Ausstellung von Fachkunde oder sonstigen Bescheinigungen 10 € bis 26 €
- 1.2 Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden 5 € bis 15 €
- 1.3 Anerkennung von EG-Diplomen 26 €
- 1.4 Entscheidung über einen Widerspruch 100 € bis 200 €
- 1.5 Mahngebühren 3 € bis 10 €

II. Gebühren in berufsgerichtlichen Verfahren

II.1 Allgemeines

II.1.1 Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Maßnahme den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.

II.1.2 Bei einer Verurteilung im nicht-förmlichen Verfahren nach § 29 der Berufsgerichtsordnung wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

II.1.3 Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz ge-

bührenfrei.

II.2 Einzelne Gebühren

(1) Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

1. Im Falle der Verwarnung 61 €
2. Im Falle des Verweises 92 €
3. Im Falle der Geldbuße 10 vom Hundert ihres Betrages, mindestens 61 €
4. Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen und Ausschüssen der Kammer 205 €
5. Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer eine Rahmengebühr in Höhe von 205 € bis 409 €

Werden die Maßnahmen Nr. 3, 4 und 5 verbunden, so wird die Gebühr von der schwersten Maßnahme berechnet.

6. Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigerstatter: Nach § 71 Abs. 4 des HBKG, je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grobfahrlässig erstatteten Anzeige eine Rahmengebühr in Höhe von 50.-- € bis 250.-- €

(2) Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:

1. Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von II.2. Abs. 1 das 1 1/2 fache der vollen Sätze

2. wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, von den bezeichneten Sätzen 1 Viertel

3. wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, von den bezeichneten Sätzen die Hälfte

(3) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes:

1. Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der Sätze in den Fällen von II.2 Abs. 1 erhoben

2. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet,

a) so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die volle Gebühr nach den Sätzen von II.2 Abs. 1 erhoben;

b) führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem

früheren Verfahren zusammen als eine Instanz, d. h.

- aa) bei Verurteilung sind alle Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen,
- bb) bei Freisprechung oder Einstellung entfallen sämtliche Gebühren aller Instanzen, so dass gezahlte Gebühren zu erstatten sind.

(4) Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder eines Berufsgerichts sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von 25,- € erhoben.

(5) Wird die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgenommen, so wird hierfür eine Gebühr von 25,- € erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag des Anzeigerstatters, der zugleich Verletzter ist, auf Entscheidung, ob die berufsgerichtliche Klage zu erheben ist, verworfen wird.

In allen anderen Fällen wird für die Zurückweisung einer Beschwerde eine Gebühr von 25 € erhoben.

Wird eine Beschwerde zurückgenommen, wird die Hälfte dieser Gebühr berechnet.

(6) Die Auslagen für Ablichtungen, Abschriften und Ausfertigungen berufsgerichtlicher Entscheidungen sowie für deren Beglaubigung bestimmen sich nach dem Gerichtskostengesetz.

III. Gebühren für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und für nachträgliche Anrechnungen nach der Fortbildungsordnung

III. 1

Für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung nach der Anlage 2 zu § 3 der Fortbildungsordnung (Kategorien A bis D und G), für die kein Entgelt von den Teilnehmern erhoben wird, werden keine Gebühren erhoben.

III. 2

Für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung nach der Anlage 2 zu § 3 der Fortbildungsordnung (Kategorien A bis D und G mit Ausnahme von Qualitätszirkeln, Supervision, Intervision, Balintgruppen, Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren der Kategorie C), für die ein Entgelt von den Teilnehmern erhoben wird, errechnet sich die Gebühr nach den zu vergebenden Fortbildungspunkten (§ 3 der Fortbildungsordnung). Für jeweils bis zu vier angefangene Fortbildungspunkte sind jeweils 20 Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 20 Euro.

III. 3

Für die Kategorien A bis D und G sind folgende Obergrenzen festgesetzt:

A	120 Euro
B	500 Euro
C	180 Euro
D	80 Euro
G	80 Euro.

III. 4.1

Für die Akkreditierung von Qualitätszirkeln, Gruppen- und Team-Supervisionen, Intervision, Balintgruppen, Gruppen-Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren der Kategorie C wird, soweit ein Entgelt von den Teilnehmern erhoben wird, einmalig je Gruppe eine Gebühr von 60 Euro erhoben. Die Akkreditierung von Einzel-Supervisionen und Einzel-Selbsterfahrungen erfolgt immer gebührenfrei.

III. 4.2

Auf Antrag von Veranstaltern können in begründeten Härtefällen Akkreditierungsgebühren nach billigem Ermessen reduziert oder ganz erlassen werden.

III. 5.1

Für die Anerkennung als Supervisor, Selbsterfahrungs-, Balintgruppen-, IFA-Gruppen- oder Qualitätszirkelleiter wird eine Gebühr von 100 Euro für den Anerkennungszeitraum von fünf Jahren ab Datum der Anerkennung erhoben. Für die Anerkennung werden keine Gebühren erhoben, solange Veranstaltungen nur ohne Entgelte durchgeführt

werden. Satz 2 gilt für Anerkennungsbescheide ab dem 25. März 2005.

III. 5.2

Für die Aufnahme von natürlichen Personen in die Sachverständigenliste für die Mitwirkung von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen bei Rückführungsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz vom 24. September 2005 (Psychotherapeutenjournal 4/2005, S. 363, Einhefter S. 2) wird eine Gebühr von 250 Euro erhoben.

III. 5.3

Für nachträgliche Anrechnungen zuvor nicht akkreditierter Veranstaltungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Fortbildungsordnung wird pro Prüfung einer Veranstaltung eine Prüfgebühr von 20 Euro erhoben. Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig zur Prüfung eingereicht, wird eine Prüfgebühr in Höhe von maximal 100 Euro erhoben, ungeachtet ob für die Veranstaltungen Entgelte erhoben wurden.

III. 6

Soweit für eine von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg bereits akkreditierte Veranstaltung eine erneute Akkreditierung beantragt wird (Wiederholung einer inhaltsgleichen Veranstaltung), ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der im ersten Akkreditierungs- und/oder Gebührenbescheid festgesetzten Gebühr.

III. 7

Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg eine Akkreditierung mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab, entsteht eine Gebühr in Höhe von 30 Euro.

IV. Gebühren für die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung, die Zulassung von Weiterbildungsstätten und für die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung (WBO)

IV. 1

Für die Erteilung (§ 6 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 WBO) oder für die Verlängerung (§ 6 Abs. 5 Satz 2 WBO) der

Befugnis zur Weiterbildung wird eine Gebühr von 150 Euro erhoben. Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer eine beantragte Befugniserteilung mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab, entsteht eine Gebühr in Höhe von 50 Euro.

IV. 2

Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte (§ 6 Absätze 3, 8 Satz 1 WBO) wird einmalig eine Gebühr von 250 Euro erhoben. Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer eine beantragte Zulassung als Weiterbildungsstätte mittels schriftlichen

nungsbescheides begründet ab, entsteht eine Gebühr in Höhe von 100 Euro.

IV. 3

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung einschließlich der Durchführung einer mündlichen Prüfung wird eine Gebühr von 500 Euro erhoben. Pro Wiederholungsprüfung wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.

IV. 4

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen (§ 15

WBO) wird, soweit keine mündliche Prüfung stattfindet, eine Gebühr von 100 Euro erhoben, im Falle einer mündlichen Prüfung 500 Euro.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung ausländischer Weiterbildungen (§ 16 WBO) wird, soweit keine mündliche Prüfung stattfindet, eine Gebühr von 200 Euro erhoben, im Falle einer mündlichen Prüfung 500 Euro.

Neufassung der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (FBO)

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 der Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung vom 8. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 3) wird nachstehend

der Wortlaut der Fortbildungsordnung in der sich aus der Fassung vom 1. Juli 2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einhefter S. 3), geändert durch Satzung vom 8. März 2008 (Psy-

chotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 3) ergebenden, ab 21. Juni 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (FBO)

In der Fassung vom 8. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 3)

§ 1

Ziele der Fortbildung

(1) Durch ihre kontinuierliche Fortbildung bringen die Berufsangehörigen ihre in der Berufsordnung der Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg konkretisierte berufsethische Überzeugung zum Ausdruck, dass die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer beruflichen Praxis im Interesse des Patientenwohls einer fortlaufenden Überprüfung und Aktualisierung der dazu erforderlichen Wissensgrundlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bedarf.

(2) Fortbildungsmaßnahmen dienen dem Ziel, die für die psychotherapeutische Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, berufliche Kompetenzen und Fertigkeiten entsprechend dem Stand der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen fortlaufend zu aktualisieren.

(3) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zu einer selbständigen Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

§ 2

Fortbildungsarten und Anforderungen an Fortbildungsinhalte

(1) Psychotherapierrelevante Fortbildungsarten können sein (einzeln oder in Kombination):

- Theoretische Wissensaneignung
- Reflexion des psychotherapeutischen Erlebens und Handelns
- Erwerb bzw. Weiterentwicklung von Handlungskompetenzen und Fertigkeiten

(2) Bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist insgesamt auf eine ausgewogene Kombination der verschiedenen Fortbildungsarten zu achten.

(3) Fortbildungsinhalte müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

(4) Die anererkennungsfähigen Fortbildungsinhalte sind in Anlage 1 niedergelegt.

§ 3

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Fortbildungsmaßnahmen gem. § 2 werden mit Punkten bewertet. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer 45-minütigen Fortbildungseinheit (FE). Die Kategorien der Fortbildungsmaßnah-

men und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 4

Fortbildungszertifikat

(1) Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhalten auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat. Die Ausstellung des Fortbildungszertifikats setzt voraus, dass der Psychotherapeut innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren psychotherapierrelevante Fortbildungsmaßnahmen (§§ 2, 3) wahrgenommen hat, die von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg anerkannt werden. Übt ein Psychotherapeut seinen Beruf in dem in Satz 2 genannten Fünfjahreszeitraum länger als drei Monate nicht aus, verlängert die Kammer auf Antrag den Zeitraum um die Fehlzeiten. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch entsprechende Belege zu erfolgen; § 95d SGB V bleibt unberührt.

(2) Die nachgewiesenen Fortbildungsmaßnahmen müssen in ihrer Zusammenfassung die nach den Regeln des § 3 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreicht haben.

(3) Fortbildungspunkte werden angerechnet für psychotherapierrelevante Fortbildungsveranstaltungen, die vor ihrem Beginn von der Landespsychothe-

rapeutenkammer Baden-Württemberg, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer akkreditiert, anerkannt oder zertifiziert wurden. Die Teilnehmer bekommen für wahrgenommene Fortbildungsveranstaltungen ohne weitere Prüfung die jeweils festgelegten Fortbildungspunkte gutgeschrieben.

(4) Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg kann in besonderen Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 vorher akkreditiert, anerkannt oder zertifiziert wurden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann ebenfalls anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht.

(5) Das Fortbildungszertifikat wird von dem zuständigen Fachreferat der Landespsychotherapeutenkammer ausgestellt. Gegen die Nichtanerkennung eines Fortbildungsnachweises kann Widerspruch beim Ausschuss für Aus- Fort- und Weiterbildung eingelegt werden. Wird dem Widerspruch von Seiten des Ausschusses nicht abgeholfen, so entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer.

(6) Die Erteilung des Fortbildungszertifikats ist gebührenfrei; dies gilt nicht für Anrechnungen zuvor nicht akkreditierter Veranstaltungen nach Abs. 4 Satz 1.

§ 5

Fortbildungskonto und Einzelbescheinigungen

(1) Kammermitglieder sind berechtigt, durch die Landespsychotherapeutenkammer unter Beachtung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes ein elektronisches Fortbildungskonto führen zu lassen, auf dem die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die dabei erreichte Punktzahl festgehalten wird.

(2) Auf Antrag eines Kammermitglieds erteilt die Landespsychotherapeutenkammer Auskunft über die gespeicherten Fortbildungsnachweise sowie über die erreichte Punktzahl und kann darüber auch Bescheinigungen ausstellen.

§ 6

Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Landespsychotherapeutenkammer akkreditiert auf Antrag psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die in Baden-Württemberg stattfinden. Davon ausgenommen sind psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die bereits von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannt worden sind. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten.

(2) Voraussetzung für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung ist die Erfüllung der Vorgaben dieser Fortbildungsordnung. Dazu sind insbesondere folgende Nachweise erforderlich:

- a. Schriftliche Darlegung des Fortbildungsinhalts,
- b. Art, Dauer, Ort und Zeitpunkt der Fortbildungsveranstaltung,
- c. Namen und einschlägige Qualifikation des oder der Dozenten oder des Supervisors oder eines sonstigen Leiters der Fortbildungsveranstaltung gemäß Anlage 3,
- d. Zuordnung der Fortbildungsveranstaltung zu dem Katalog der anererkennungsfähigen Fortbildungsinhalte gemäß Anlage 1 und dem Katalog der anererkennungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der Anlage 2 dieser Fortbildungsordnung.

(3) Im Falle von fortlaufenden Gruppenveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis (Qualitätszirkel, Intervisions-, IFA-, Balint-, KTS-, Supervisions- oder Selbsterfahrungsgruppen) sind bei der Antragstellung die Teilnehmer an diesen Fortbildungsmaßnahmen der Landespsychotherapeutenkammer mitzuteilen. Für Einzelsupervisionen und Einzelselbsterfahrungen gilt Satz 1 entsprechend. Die Übermittlung dieser Angaben an die Kammer bedarf der Zustimmung der Teilnehmer. Die Landespsychotherapeutenkammer anerkennt auf Antrag Supervisoren, Selbsterfahrungsleiter und Leiter von Qualitätszirkeln sowie IFA- und Balintgruppenleiter, die im Land die vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen abhalten.

(4) Psychotherapierelevante Fortbil-

dungsveranstaltungen, die im Ausland durchgeführt werden, können auf Antrag des Veranstalters akkreditiert werden, wenn sich die Veranstaltung auch an Kammermitglieder aus Baden-Württemberg oder aus anderen Bundesländern richtet oder der Veranstalter seinen Geschäftssitz in Baden-Württemberg hat.

(5) Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(6) Zum weiteren Verfahren der Akkreditierung erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf folgende Einzelheiten:

- a. Antragsfristen und Formalitäten der Antragstellung
- b. Methoden der Lernerfolgskontrolle
- c. Teilnehmerlisten
- d. Teilnehmerbescheinigungen
- e. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten
- f. Kennzeichnung sozialrechtlich anererkennungsfähiger Fortbildungsinhalte gemäß § 95d SGB V.

(7) Mit der Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung verpflichtet sich der Veranstalter, in geeigneter Weise eine Anwesenheitskontrolle durchzuführen, die Überprüfung der Anwesenheit durch eine mit seiner oder des beauftragten Dozenten bzw. sonstigen Leiters versehenen Originalunterschrift zu dokumentieren sowie eine Evaluation der Fortbildungsveranstaltung durchzuführen. Der Veranstalter kann durch die Landespsychotherapeutenkammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Psychotherapeuten mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Landespsychotherapeutenkammer zuzuleiten.

(8) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung von Fortbildungsmaßnahmen vor. Werden erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen von der Anerkennung ausgeschlossen und die Akkreditierung widerrufen werden. Der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher

zu hören.

(9) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht akkreditiert, kann dagegen Widerspruch beim Ausschuss AusFort- und Weiterbildung eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer über den Widerspruch.

(10) Die akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen werden in einem Fortbildungskalender der Landespsychotherapeutenkammer im Internet zeitnah veröffentlicht.

§ 7 Gebühren

Die Gebühren für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung und die Anerkennung eines Supervisors, Selbsterfahrungs-, Balintgruppen-, IFA-Gruppen- oder Qualitätszirkelleiters werden in der Gebührenordnung geregelt. Für Fortbildungsveranstaltungen, für die kein Entgelt von den Teilnehmern erhoben wird, werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Vor dem 1. Januar 2004 erworbene Fortbildungspunkte, Fortbildungszertifikate von Ärztekammern und das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Baden-Württemberg auf der Grundlage des Modellprojekts „Freiwillige Fortbildungszertifizierung“ werden angerechnet, wenn die Fortbildungsmaßnahmen den Anforderungen des § 95d SGB V entsprechen.

(2) Fortbildungsmaßnahmen, die ab

Anlage 2 (zu § 3)

Kategorien, Punktzahlen, Bewertungsrahmen und erforderliche Nachweise für die Akkreditierung und Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen

Kat.	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit (FE)	Max. 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/ Tagungen/Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
C	Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE	Maximal 2 Zusatzpunkte	Teilnahmebescheinigung

dem 1. Januar 2004 und vor dem 1. Januar 2007 durchgeführt wurden, werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet, sofern die Fortbildungsveranstaltungen die inhaltlichen Anerkennungskriterien nach § 2 Abs. 4 und Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 3 erfüllen, auch wenn sie nicht vor ihrem Beginn akkreditiert, zertifiziert oder anerkannt wurden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(gegenstandslos)

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 4)

Anerkennungsfähige Fortbildungsinhalte

Um anerkannt werden zu können, müssen sich Fortbildungsveranstaltungen auf mindestens einen der folgenden Gegenstandsbereiche beziehen:

- Psychotherapieverfahren,
 - Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von Störungen, bei denen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der psychologischen Heilkunde indiziert sind,
 - psychotherapierelevante Nachbarwissenschaften,
 - Public Health, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung
- oder
- berufsrelevante Fortbildungsinhalte: z. B. berufsrechtliche, sozialrechtliche Fragestellungen, Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitäts- bzw. Praxismanagements, Personalführung und

EDV.

Folgende Kriterien werden der Prüfung von Fortbildungsangeboten in den Psychotherapieverfahren zugrunde gelegt, wobei die Punkte 1. oder 2. erfüllt sein müssen und zusätzlich zwei Kriterien der Punkte 3. bis 6.

1. Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG
2. Wissenschaftliche Begründetheit
 - 2.1 bei Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständnisses, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung
 - oder
 - 2.2 unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse
 - oder
 - 2.3 nach Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen der jeweiligen Praktiker,
 - oder
 - 2.4 wegen bisher bestehender Anerkennung als Zweitverfahren bei Landesärztekammern für die Anerkennung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder zum Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin
3. Praxisrelevanz
4. Klinische Erprobtheit
5. Krankheitslehre bzw. Konflikt- und Störungsmodellen, auf welchen das Verfahren basiert
6. Nachweis von Fortbildungspraxis (Lehrbarkeit, curriculare Konzepte, Evaluation).

	Qualitätszirkel/ Supervision/Intervision/ Balintgruppe/Selbsterfahrung/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar	Ein Zusatzpunkt pro Veranstaltung mit bis zu 4 FE	pro Tag	Teilnahmebescheinigung
D	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden.	1 Punkt pro Übungseinheit		Teilnahmebescheinigung
E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung
F	Autoren Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren	4 Punkte pro Beitrag (Artikel, Buch, Poster) 1 Punkt pro Beitrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer	Höchstens 100 Punkte in fünf Jahren	Titelblatt / Publikationsnachweis Programm- bzw. Durchführungsnachweis
G	Hospitationen in psychotherapielevanten Einrichtungen/ Fallkonferenzen/ (interdisziplinäre) Kolloquien/Klinikkonferenzen	1 Punkt pro FE 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung mit bis zu 4 FE	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Bescheinigung der Einrichtung bzw. Teilnahmebescheinigung

Anlage 3 (zu § 6 Abs. 2 Buchstabe c.)

Anforderungskriterien für Dozenten und Supervisoren

1. Anforderungskriterien für Dozenten

Folgende Kriterien gelten für Dozenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- Approbation als PP und/oder KJP oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation.
- Nachweis entsprechender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrteten Fachthema
- Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Anforderungskriterien für Supervisoren

Folgende Kriterien gelten für Dozenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildeter Arzt sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/ anerkannten Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die zuständige Landespsychotherapeutenkammer.

Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Für diese Verfahren gelten dieselben Kriterien wie für Fortbildungsangebote:

- Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG oder
- wissenschaftliche Begründetheit.

Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.

- Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- Supervisoren müssen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

Neufassung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Ausschüsse der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

In der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 1. Juli 2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einhefter S. 10)

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-

Württemberg hat am 1. Juli 2006 folgende Neufassung der Geschäftsord-

nung für die Sitzungen des Vorstandes und der Kammerrausschüsse genehmigt:

I. Vorstand

§ 1 Einberufung

(1) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitglieder zu einer Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Anstelle der Einberufung tritt der protokollarisch festgehaltene Beschluss, an einem bestimmten Termin eine Sitzung abzuhalten. Der Vorsitzende muss eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(2) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; die Einberufung kann auch mündlich erfolgen.

§ 2 Tagesordnung

Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor und teilt sie den Mitgliedern mit einwöchiger Frist in Textform mit.

§ 3 Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, er stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Sitzung.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende den Mitgliedern Gelegenheit, die Tagesordnung zu ergänzen. Der Vorstand beschließt die endgültige Tagesordnung.

(3) Anschließend stellt der Vorsitzende die einzelnen Punkte zur Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Darauf findet die Aussprache statt.

(4) Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Tagesordnung abweichen und mehrere Punkte zur gemeinsamen Beratung verbinden, es sei denn, dass die Mitglieder mehrheitlich widersprechen.

(5) Für Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 6 Abs. 3 bis 5 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend.

(6) Nach Beendigung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes fasst der Vorsitzende das Beratungsergebnis zusammen und führt, sofern dies erforderlich ist, einen Beschluss herbei. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 4 Abstimmung im Umlaufverfahren

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch ohne Einberufung einer Sitzung in schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung Beschlüsse herbeiführen, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder widerspricht. § 9 Abs. 10.1 f. der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.

§ 5 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, ist die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu einer Sitzung weitere Personen hinzuziehen. Werden Einwendungen gegen eine solche Teilnahme erhoben, so entscheiden die Mitglieder mehrheitlich.

(2) Die Beratungen sind vertraulich zu behandeln, wenn es sich um Sachverhalte oder Vorgänge handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Dazu gehören insbesondere Sachverhalte oder Vorgänge, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse der Landespsychotherapeutenkammer, einzelner Kammermitglieder oder anderer Personen verletzen könnte. Die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände ist ausdrücklich festzustellen.

(3) Sofern keine Vertraulichkeit festgestellt wird, kann das Beratungsergebnis mit Zustimmung des Vorsitzenden im Mitteilungsblatt der Landespsycho-

therapeutenkammer bzw. in der Internet-Homepage der Kammer veröffentlicht werden.

§ 7 Niederschrift

(1) Über die Sitzung und über Beschlüsse nach §§ 3 und 4 ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) Ort und Tag der Sitzung, ordnung

- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Namen der anwesenden Mitglieder und zugezogenen Sachverständigen
- e) Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse
- f) Erklärungen zum Protokoll.

(3) Bei der Beratung eines Gegenstandes von besonderer Bedeutung und Tragweite können die Mitglieder die Anfertigung eines Wortprotokolls beschließen.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von einem Monat zuzuleiten und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Versendung Einspruch beim Vorsitzenden erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung zu bescheiden. Liegen besondere Umstände vor, kann mit Zustimmung der Mitglieder von den in Satz 1 angegebenen Fristen abgewichen werden.

(5) Die genehmigten Protokolle sind den Delegierten der Vertreterversammlung jeweils vor einer Sitzung der Vertreterversammlung rechtzeitig zuzuleiten.

(5) Die genehmigten Protokolle sind den Delegierten der Vertreterversammlung jeweils vor einer Sitzung der Vertreterversammlung rechtzeitig zuzuleiten.

II. Ausschüsse

§ 8 Anwendungen der Regelungen betreffend den Vorstand

Für die Sitzungen der Kammerausschüsse gelten die §§ 1 bis 7 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 9 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben das Recht und die Pflicht, der Vertreterversammlung und dem Vorstand bestimmte Beschlüsse zu empfehlen. Der Vorstand kann einen Ausschuss zur abschließenden Erledigung eines bestimmten Gegenstandes ermächtigen.

(2) Der Vorstand kann einen Ausschuss verpflichten, über den Stand

der Beratungen einen Zwischenbericht zu erstatten oder einem Ausschuss eine Frist für die Erledigung eines Gegenstandes setzen.

(3) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse mit Zustimmung des Vorstands Unterausschüsse einsetzen und Sachverständige hinzuziehen. Ausgaben, die nicht im Beschluss der Vertreterversammlung vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Ein Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzung und die Zuziehung von Sachverständigen sind dem Präsidenten und der Geschäftsstelle der Kammer spätestens

zwei Wochen vor Einberufung in Textform mitzuteilen.

(2) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Kammer können an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen.

(3) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann an Ausschusssitzungen beobachtend teilnehmen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 2. Juli 2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Vorstands und der Ausschüsse der Landespsychotherapeutenkammer vom 22. Juni 2002 (Psychotherapeutenjournal 3/2003, S. 215) außer Kraft. Die Neufassung ist im Psychotherapeutenjournal zu veröffentlichen.

Neufassung der Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (WBO)

Vom 18. Oktober 2008

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 4) wird nachstehend der Wortlaut der Weiterbildungsordnung in der sich aus der

Fassung vom 17. März 2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einhefter S. 6), der Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 13. Oktober 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, S. 44, Einhefter S. 2) und der Zweiten Satzung zur Änderung

der Weiterbildungsordnung vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 4) ergebenden, ab 9. Dezember 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (WBO)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt A: Paragrafenteil

- § 1 Ziel und Struktur
- § 2 Bereiche
- § 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation
- § 5 Führen von Zusatzbezeichnungen
- § 6 Befugnis und Zulassung
- § 7 Rücknahme und Widerruf der Befugnis und der Zulassung; Nebenbestimmungen
- § 8 Dokumentation und Evaluation
- § 9 Zeugnisse
- § 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungen §
- § 17 Rücknahme und Widerruf von Bezeichnungen
- § 17a Gebühren
- § 18 In-Kraft-Treten

Abschnitt B: Bereiche Klinische Neuropsychologie

1. Definition
2. Weiterbildungsziel
3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung
4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
5. Weiterbildungsinhalte
6. Zeugnisse und Nachweise

7. Weiterbildungsbefugnis

Präambel

Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹ die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung

für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

¹ In der Weiterbildungsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1

Ziel und Struktur

(1) Ziel der Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung und Erlangung der Approbation.

(2) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeuten.

(3) Wer die in dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und –zeiten abgeleistet und in einer Prüfung den Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Bereich nachgewiesen hat, erhält eine Anerkennungsurkunde, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

§ 2

Bereiche

Ein Bereich ist ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
- b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
- c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
- d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.

(4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

(5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird, und dies durch § 34 Abs. 4 Satz 2 Heilberufkammergesetz (HBKG) gedeckt ist.

(6) Tätigkeitsabschnitte und/oder Tätigkeitsinhalte, die der Psychotherapeut während seiner Berufsausbildung abgeleistet hat und die den Anforderungen

dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden auf die Weiterbildung angerechnet. Näheres regeln Abschnitt B sowie Durchführungsbestimmungen der Kammer.

§ 4

Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Anerkennungsurkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in einem Bereich bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt dieses Bereiches sind.

§ 5

Führen von Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“/„Psychotherapeut“ geführt werden.

§ 6

Befugnis und Zulassung

(1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) befugten Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht. Weiterbildungsstätten können für die im Abschnitt B unterschiedenen Teile der Weiterbildung zugelassen werden.

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildenden Psychotherapeuten die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung der typischen Krankheiten des Gebiets, Teilgebiets oder Schwerpunkts, worauf sich die Bezeichnung bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung ausreichend vorhanden sind, die den Erfordernissen und Entwicklungen in den Fachrichtungen nach § 41 b HBKG Rechnung tragen und
3. die Weiterbildung in der Regel angemessen vergütet wird.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen. Darüber hinaus sind die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen zu erfüllen. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bereichsspezifische Voraussetzungen werden in Abschnitt B festgelegt.

(5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.

(6) Der befugte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Psychotherapeuten gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jeden einzelnen.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Weiterbildungsteile, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen.

(8) Gleiches gilt für die Zulassung als Weiterbildungsstätte. Dem Antrag der

Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche oder Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(9) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist.

§ 7

Rücknahme und Widerruf der Befugnis und der Zulassung; Nebenbestimmungen

(1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Nebenbestimmungen versehen.

(2) Für Rücknahme und Widerruf der Befugnis zur Weiterbildung und für Rücknahme und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte gelten die §§ 48, 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

(3) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Psychotherapeuten an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte, der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

§ 8

Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind vom Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.

(2) Der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut führt mit seinem in der Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden Seiten beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.

(3) Die Weiterbildungseinrichtung hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen

zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 9 Zeugnisse

(1) Der befugte Psychotherapeut hat den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit, den zeitlichen Umfang und Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnliches
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis vom befugten Psychotherapeuten auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

(2) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 5 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausges-

tellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(3) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Psychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Kammervorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung psychotherapeutischer Fertigkeiten erstrecken. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind (Auflagen). Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(5) Anstelle der Verlängerung der Weiterbildung kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(6) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses
- den Namen des Geprüften
- den Prüfungsgegenstand
- die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung
- Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- das Ergebnis der Prüfung
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 13

Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer und der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen schriftlichen rechtsmittelfähigen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 enthält.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 14

Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 15

Übergangsregelungen

- (1) Kammermitglieder, die vor Inkraft-Treten dieser Satzung in einem von § 2 und Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichenden

Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend Abs. 2 erworben werden.

- (2) Eine vor Inkraft-Treten dieser Satzung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 2 und dem Abschnitt B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkraft-Treten dieser Satzung unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

- (3) Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in diesem Bereich der Weiterbildung innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem Bereich der jeweiligen Weiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Bereich der entsprechenden Weiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeit erworben hat. Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung Nachweise über Tätigkeit vorlegen, die außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums liegen, müssen zusätzlich den Nachweis führen, dass die innerhalb dieses Zeitraums erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ununterbrochen angewendet und durch Fortbildung aktualisiert wurden. Ant-

räge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 10 – 14 Anwendung. Die Prüfung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Bezeichnung.

§ 16

Anerkennung ausländischer Weiterbildungen

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (europäische Staaten) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaaten), ein in einem anderen Mitgliedsstaat als der Bundesrepublik Deutschland erworbenen fachbezogenen Ausbildungsnachweis besitzt, der nicht anerkannt ist oder einer solchen Ausbildung nicht gleichsteht, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn er nachweist, dass sein Ausbildungsstand den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Baden-Württemberg entspricht oder gleichwertig ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit sind auch Berufserfahrung und andere berufsbezogene Ausbildungen zu berücksichtigen.

Liegt die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der für das jeweilige Gebiet bzw. den jeweiligen Bereich festgelegten Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen in der Anlage zur Weiterbildungsordnung definierten Weiterbildungszielen, hat der Antragsteller einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Als Anpassungslehrgang wird unter Berücksichtigung der bisher absolvierten Weiterbildungszeit und den bisher vermittelten Inhalten eine Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. §§ 3 und 9 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die festgestellten Defizite Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs sowie über die Teil-

nahme an den begleitenden Seminaren. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 10 – 15 sinngemäß. Gegenstand der Eignungsprüfung sind Sachgebiete, die der Antragsteller bisher nicht abdeckt; Artikel 3 Abs. 1 Buchst. h) der Richtlinie 2005/36/EG findet Anwendung (Defizitprüfung).

(2) Die Kammer prüft die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der europäischen Staaten in einem der anderen Mitgliedsstaaten oder eines anderen Vertragsstaates abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Abs. 1 geführt haben, darauf, ob sie entsprechend § 15 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise angerechnet werden können.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige aus europäischen Staaten oder Vertragsstaaten für in einem Drittland abgeleistete Weiterbildungszeiten oder erworbene Ausbildungsnachweise.

(4) Wer als Angehöriger eines Drittstaates in einem von Abs. 1 und 2 abweichenden gleichwertigen Weiterbildungsengang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn er einen gleichwertigen Weiterbildungsstand nach Abs. 1 nachweist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 17

Rücknahme und Widerruf von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung des Kammervorstands über die Rücknahme ist der Psychotherapeut zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Psychotherapeut ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 13 Abs. 3 und 4 Anwendung.

(3) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die für den Erwerb der Bezeichnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr vorhanden sind. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 17a Gebühren

Für die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung, die Zulassung von Weiterbildungsstätten und für die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen werden Gebühren nach § 6a der Gebührenordnung erhoben.

§ 18 In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)

Abschnitt B: Bereiche Klinische Neuropsychologie

1. Definition

Der Bereich Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation hirngeschädigter Patienten unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation. Dazu gehören insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven und affektiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuropsychiatrischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde

- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und der kotherapeutischen Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie oder äquivalente psychologische Abschlüsse an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- Zwei Jahre klinische Tätigkeit in Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer auf Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie oder klinischen Stellen. Davon ist mindestens ein Jahr in zur Bildung zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation zuleisten. Bis zu einem Jahr kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision durch zur Weiterbildung befugte Supervisoren.
- Mindestens 400 Stunden Theorie; davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird.

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung:

Curriculare Vermittlung von neuropsychologischen Kenntnissen der folgenden Inhalte:

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie

80 Std.

- Geschichte der klinischen Neuropsychologie
- neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

Spezielle Neuropsychologie u. a. in folgenden Bereichen:

120 Std.

- Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Räumliche und räumlich-konstruktive Störungen
- Aufmerksamkeitsstörungen

- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung bei Patientinnen und Patienten mit erworbenen Hirnschädigungen
- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters

in folgenden Bereichen:

- Soziale und berufliche Reintegration
- Neuropsychologische Dokumentation (Berichte, Gutachten, sozialmedizinische Beurteilungen)

Gesamt:

200 Std.

5.2 Klinische Tätigkeit

Die klinische Tätigkeit umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

5.3 Supervision

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen und Supervisoren zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

6. Zeugnisse und Nachweise

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.

- Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Kasuistiken sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.
- Die Kasuistiken und Gutachten werden durch von der Kammer bestimmte Supervisorinnen oder Supervisoren beurteilt, die nicht an der Supervision der Begutachtung, Untersuchung oder Behandlung der Patienten beteiligt waren, die Gegenstand der Kasuistik oder Begutachtung sind.

7. Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiter-

bildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.1 Befugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Befugten obliegt die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit sowie die Verantwortung für die Durchführung dieses Weiterbildungsteils.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit sind in Ergänzung zu den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen:

- Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2.

7.2 Befugnis für den Weiterbildungsteil Supervision

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Supervision Befugten obliegen die kontinuierliche fallbezogene Supervision der von den Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sowie die Begutachtung von Kasuistiken und neuropsychologischen Gutachten.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Supervision entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

7.3 Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie

Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 5.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte.

Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten hinzuziehen.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Theorie entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

8.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit werden gemäß § 6 Abs. 2 zugelassen:

1. Stationäre Einrichtungen, die Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen über einen längeren Zeitraum behandeln und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Patientenversorgung

Der Indikationskatalog der Einrichtung sollte ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel einen großen Teil der entsprechenden Patientengruppen behandeln.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen, die unter Abschnitt 5. (Weiterbildungsinhalte) spezifiziert sind.

b) Struktur der Einrichtung

Die Weiterbildungsstätte muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) „Klinische Neuropsychologie“ verfügen, in der ein Psychotherapeut mit Berechtigung zur Führung der Schwerpunktbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ die Leitung der Weiterbildung innehat. Der Abteilung sollte zusätzlich mindestens eine ganztags tätige Neuropsychologin bzw. Neuropsychologe mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Klinischer Neuropsychologie angehören.

Neben der neuropsychologischen Abteilung sollte die Einrichtung über folgende Abteilungen oder Bereiche verfügen:

- Krankengymnastik/Physiotherapie
- Ergotherapie
- Neurolinguistik/Sprachtherapie
- Sozialdienst
- Medizin.

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Klinischen Neuropsychologinnen und -psychologen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

c) Personelle Ausstattung der Einrichtung

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung gewährleistet ist.

Die Einrichtung und die Weiterbildungsbefugten sichern die ständige berufsbegleitende Fortbildung der an der Weiterbildung mitwirkenden Klinischen Neuropsychologinnen und Neuropsychologen zu.

Die Weiterbildungsstätten richten Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie ein. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Die fachliche Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne Weiterbildung im Sinne der unter 5. aufgeführten Weiterbildungsinhalte werden von der Weiterbildungsstätte und der bzw. dem Weiterbildungsbefugten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten.

Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

d) Technische und räumliche Ausstattung der Einrichtung

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Die technische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung sichergestellt ist.

2. Kliniken mit Schwerpunkt oder Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung (z. B. MS-Kliniken) können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Zulassung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten, wenn ein weiterer Teil der Klinischen Tätigkeit

in einer stationären Einrichtung mit umfassenderem Diagnosespektrum abgeleistet wird. Ansonsten können dem Weiterbildungsteilnehmer lediglich sechs Monate angerechnet werden.

3. Ambulanzen oder Praxen niedergelassener Klinischer Neuropsychologen können eine eingeschränkte Zulassung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten. Wird ein Teil des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung absolviert, kann dieser Teil auch berufsbegleitend durchgeführt werden.

4. Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien für eine Zulassung für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit erfüllen, können sich in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann zugelassen werden, wenn sie gemeinsam die unter 8.1

in 1. a) bis 1. d) genannten Voraussetzungen erfüllen und es den Weiterzubildenden möglich ist, den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit entsprechend den Regelungen dieser Weiterbildungsordnung zu absolvieren. Die Weiterzubildenden müssen dabei an zwei der beteiligten Institutionen jeweils für ein Jahr beschäftigt sein.

8.2 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände zugelassen werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

Neufassung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERKO) der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

In der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 5)

Inhaltsverzeichnis

- A Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
- B Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder der Kammer, der Ausschüsse und für weitere Personen
- C Reisekosten und sonstige Entschädigungen für gewählte Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer und der Ausschüsse
- D Reisekosten und sonstige Entschädigungen für Mitarbeiter der Landespsychotherapeutenkammer
- E Sonstiges/In-Kraft-Treten

A Aufwandsentschädigungen für den Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und eine monatliche Bürokostenpauschale. Mit der Aufwandsentschädigung gelten alle Tätigkeiten für die Landespsychotherapeutenkammer einschließlich der Tätigkeit für den Länderrat als abgegolten. Die Tätigkeiten für die Bundespsychotherapeutenkammer und den Bundespsychotherapeutentag sind entsprechend Abschnitt B zu vergüten. Reisekosten werden entsprechend Abschnitt C erstattet.

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen

- a. für den Präsidenten EUR 5.000,-
- b. den Vizepräsidenten EUR 2.500,-
- c. die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils EUR 2.000,-

(3) Die monatlichen Bürokostenpauschalen betragen

- a. für den Präsidenten EUR 250,-

- b. für den Vizepräsidenten EUR 200,-
- c. für die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils EUR 100,-

(4) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, einstimmig zu beschließen, die Aufwandsentschädigungen und die monatlichen Bürokostenpauschalen für die einzelnen Mitglieder des Vorstands nach einem anderen Verteilerschlüssel fest-zulegen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen und der monatlichen Bürokostenpauschalen, die sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan ergibt, bleibt davon unberührt.

B Aufwandsentschädigungen für Kammerdelegierte, Ausschussmitglieder und für weitere Personen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kammerversammlung sowie andere Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 250,- pro Sitzung. Dieser Betrag gilt auch für die Entschädigung der Teilnahme am Deutschen Psychotherapeutentag bei eintä-

giger Sitzung; bei mehrtägiger Sitzung werden für jeden weiteren Tag zusätzlich 150,- EUR gezahlt.

(2) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird für alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Ausschüsse je Stunde im Ausschuss eine Aufwandsentschädigung von EUR 55,- gezahlt.

(3) Notwendige Reise- und Wartezeiten (Abwesenheit vom Wohn- bzw. Praxisort) werden mit EUR 30,- pro Stunde entschädigt.

(4) Die sich aus B 1, B 2 und B 3 ergebende Summe der Aufwandsentschädigung wird auf einen Höchstsatz von 550,- EUR pro Tag begrenzt. Für die Teilnahme am Deutschen Psychotherapeutentag gilt ein Höchstsatz von 610,- EUR, der sich bei mehrtägiger Sitzung um 150 EUR je weiterem Sitzungstag erhöht.

(5) Kammermitglieder, die Beisitzer an den Berufsgerichten der Psychotherapeuten sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Abschnitt B 2 für Sitzungszeiten. Abschnitte B 3 und B 4 gelten entsprechend.

(6) Die Vertreterversammlung kann für weitere Kammermitglieder, die laufend **besondere Aufgaben** für die Landespsychotherapeutenkammer übernehmen, mit zeitlicher Befristung eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Erfolgt die Bearbeitung von Beitragsangelegenheiten durch Mitglieder des Haushaltsausschusses im Postumlaufverfahren, so findet Satz 1 Anwendung.

(7) Der Vorstand ist in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss berechtigt, in Einzelfällen über die Vergütung von Referenten bei Veranstaltungen der Kammer zu entscheiden. Dies gilt im Besonderen für die Gestaltung von Seminarveranstaltungen durch externe Referenten sowie durch Mitarbeiter der Kammer.

(8) Auf Kammermitglieder oder Dritte findet diese Ordnung sinngemäß Anwendung, wenn diese im Auftrag des Kammervorstands Aufgaben für die Kammer wahrnehmen.

C. Reisekosten und sonstige Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Kammerdelegierte und Mitglieder von Ausschüssen bzw. Arbeitskreisen der Kammer

(1) Für die **Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel** werden die Fahrkosten der 2. Klasse oder 1. Klasse bei Nutzung einer BahnCard 50 (1. Klasse) einschließlich etwaiger Zuschläge übernommen. Bei Nutzung einer eigenen BahnCard (2. Klasse) oder anderer Vergünstigungen werden zusätzlich zu den entstandenen Kosten 30% der dadurch eingesparten Beträge rückerstattet. Flugkosten (Economy-Class) werden nach vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten erstattet. Einsparmöglichkeiten sind zu nutzen.

(2) Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag die Kosten einer BahnCard 50 für die 1. Klasse ersetzt.

(3) Bei **Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges** wird als Auslagenersatz ein Kilometergeld in Höhe von EUR 0,30 je tatsächlich gefahrenem

Kilometer gewährt. Bei Mitnahme anderer Kammermitglieder bzw. Ausschussmitglieder werden zusätzlich EUR 0,10 pro gefahrenem Kilometer erstattet.

(4) Bei Dienstreisen außerhalb des Tätigkeits- oder Wohnortes wird **Tagegeld** zur Abgeltung von **Verpflegungsmehraufwand** entsprechend den Pauschalsätzen des § 4 Abs. 5 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt. Soweit die Verpflegung durch einen Veranstalter erbracht wird, sind von den Pauschalsätzen für das Frühstück 20 v. H., für das Mittagessen 40 v. H. und für das Abendessen 40 v. H. abzuziehen.

(5) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag ist jede Reise für sich zu berechnen, es wird jedoch insgesamt höchstens der volle Pauschalbetrag gezahlt.

(6) Bei Teilnahme an Schulungen und anderen Fortbildungsveranstaltungen im Auftrag der Kammer werden **Tagegelder** entsprechend der Reise- und Sitzungszeiten gezahlt. Für die weiteren Tage, an denen im Rahmen einer solchen Veranstaltung die Unterbringungs- und Verpflegungskosten vom Veranstalter übernommen werden, wird dem Teilnehmer eine Tagespauschale in Höhe von EUR 10,- pro Tag gewährt. Fallen der Anreise- bzw. Abreisetag jeweils zusammen mit einem Veranstaltungstag, an dem die Unterbringungs- und Verpflegungskosten vom Veranstalter übernommen werden, so wird auch in diesem Fall lediglich eine Tagespauschale in Höhe von EUR 10,- pro Tag vergütet.

(7) Mitglieder der Kammer erhalten **Übernachtungsgeld** in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten, maximal jedoch Euro 120,- pro Nacht; in glaubhaft gemachten Ausnahmefällen kann auch ein höherer Rechnungsbetrag erstattet werden. Die Erstattung von Übernachtungskosten entfällt, wenn die Übernachtung im Schlafwagen erfolgt und mit den Fahrkosten abgegolten oder eine Übernachtungsmöglichkeit sonst wie kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

(8) **Notwendige Nebenkosten** (z.B. Autobahngebühr, Taxikosten, Parkgebühren) werden erstattet.

(9) Für die Festsetzung der Reisekosten ist von einem Reisebeginn ab Wohnung/Praxis auszugehen

(10) Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden **Originalbelege** beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten zu versichern.

(11) **Sonstige Kosten** werden in begründeten Einzelfällen erstattet, soweit sie notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Kosten für **Telefonkonferenzen** sind nur dann zu erstatten, wenn sie anstelle von Sitzungen vereinbart oder zuvor in Textform beim Vorstand beantragt und von ihm oder von der von ihm beauftragten Person genehmigt wurden.

D Reisekosten und sonstige Entschädigungen für Mitarbeiter der Kammer

(1) Für **Dienstreisen** außerhalb des Tätigkeits- oder Wohnortes sowie für Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen gilt Abschnitt C, Absatz 4-6, entsprechend. Für den Geschäftsführer und/oder den Justiziar der Kammer gilt Abschnitt C, Absatz 2, entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) **Sitzungsgeld** wird nach den Überstundensätzen des BAT (Zuschlag von 50 % bei Sitzungen nach 20.00 Uhr sowie an arbeitsfreien Tagen) berechnet. Nichtdienstliche Vor- bzw. Nachbesprechungen außerhalb der Sitzung bzw. Veranstaltung werden nicht berücksichtigt.

(3) Erstattung von **Reise- und Übernachtungskosten** erfolgt entsprechend Abschnitt C, jedoch bedarf die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges der Genehmigung des Geschäftsführers oder des Präsidenten der Kammer. In diesem Falle wird eine Wegstreckenschädigung von EUR 0,30 pro gefahrenem Kilometer gewährt. Sofern es sich um eine Dienstreise des Geschäftsführers handelt, ist die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges durch den Präsidenten zu genehmigen.

(4) **Kilometergeld** wird nicht gewährt für Abendsitzungen, die im Anschluss an die reguläre Dienstzeit in den Räu-

men der Kammer stattfinden und bei denen der Mitarbeiter seine Dienststelle deshalb nicht verlassen musste.

(5) Notwendige **Übernachungskosten** werden nach C 7 erstattet.

(6) **Reisekostenvorschüsse** können maximal in Höhe der voraussichtlich entstehenden Reisekosten gezahlt werden. Der Reisekostenvorschuss wird mit der nächsten, auf den Reise-

tag folgenden, monatlichen Gehaltsabrechnung abgerechnet.

E Sonstiges

(1) Doppelabrechnungen für Veranstaltungen, die im Interesse mehrerer Organisationen wahrgenommen werden, sind unstatthaft.

(2) Die Abrechnung muss spätestens bis Ende des ersten Monats des auf den Termin folgenden Quartals eingereicht

sein. Später eingehende Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen.“

(4) *(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)*

Gemeinsamer Beirat der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer

Geschäftsordnung

In der Fassung vom 29. Januar 2003,
geändert durch Beschluss des Gemeinsamen Beirats vom 2. Juli 2003
(U: GOBeirat; Stand:01.09.2009)

Gemäß § 4 Abs. 7 des Heilberufes-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz zur *Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 25. Januar 2003 (GBl. S. 119)*, bilden die Landesärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Berufsordnung, Weiterbildung und Qualitätssicherung, einen Gemeinsamen Beirat.

Der Gemeinsame Beirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten.

Der Gemeinsame Beirat hat auf seiner konstituierenden Sitzung vom 29. Januar 2003 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft, Ehrenamt, Amtsdauer, Verschwiegen- heitspflicht

- (1) Die jeweils fünf in den Gemeinsamen Beirat (Beirat) von den Vorständen der Landesärztekammer bzw. Landespsychotherapeutenkammer berufenen Mitglieder erfüllen die ihnen durch das Heilberufes-Kammergesetz zugewiesenen Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Sie erhalten für bare Auslagen und für Zeitverlust eine angemessene Entschädigung auf der Grundlage der

für die jeweiligen Kammermitglieder geltenden Reisekosten- und Entschädigungsregelung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats dauert vier Jahre; sie beginnt erstmals am 29. Januar 2003. Eine Aberufung aus wichtigem Grund durch den Vorstand der Landesärztekammer bzw. der Landespsychotherapeutenkammer ist möglich.

(4) Die Mitglieder sind in Angelegenheiten, die personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 LDSG-BW) zum Gegenstand haben, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Beirats werden im Falle ihrer Verhinderung durch jeweils ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Die stellvertretenden Mitglieder werden von den Vorständen der Landesärztekammer bzw. Landespsychotherapeutenkammer berufen. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Beirat wählt in getrennten Wahlgängen mit qualifizierter Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit der Maßgabe, dass die Gewählten beide Berufsgruppen repräsentieren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter übernehmen jeweils für die Dauer von zwei Jahren (Amtsperiode) die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (Rotationsverfah-

ren). Der gewählte Vorsitzende übernimmt die erste Amtsperiode.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden wird vom Lebens ältesten Mitglied des Beirats geleitet.

(3) Kommt im ersten Wahlgang kein wirksamer Beschluss über die Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; sollte diese nicht zum Erfolg führen, entscheidet das Los.

§ 3

Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

(1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirats dies beantragen. Einladungen müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Die Versendung der Einladungen obliegt der Geschäftsführung. Mitglieder, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, unterrichten hierüber sobald wie möglich die Geschäftsführung. Im Falle der Verhinderung wird das stellvertretende Mitglied eingeladen.

(2) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder und der Geschäftsführung aufgestellt. Beratungspunkte müssen auf

die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Nach Versendung der Einladung mit der Tagesordnung kann diese nur durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Beirats ergänzt werden; eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist zu protokollieren.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (2) Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (3) Sachverständige Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Landesärztekammer bzw. der Landespsychotherapeutenkammer können auf Einladung zur Information des Beirates an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Leitung der Sitzungen, Abstimmungen, Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds des Beirats findet eine geheime schriftliche Abstimmung statt.
- (4) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Beirats haben Empfehlungscharakter für den Vorstand der jeweiligen Kammer.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen des Beirats führt die Geschäftsführung ein Beschlussprotokoll. In ihm sind die Namen der Teilnehmer, Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Beratungsgegen-

tände, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festgehalten.

- (2) Das Protokoll ist alsbald nach der Sitzung anzufertigen und allen Mitgliedern sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Beirats zu übersenden. Es wird in der nächsten Sitzung des Beirats zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle des Beirats ist bei der Landespsychotherapeutenkammer. Jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesärztekammer nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch den Beirat in Kraft.

Stuttgart, den 29. Januar 2003

gez. Dr. Birgit Clever
Vorsitzende

gez. Mareke de Santos-Dodt
Stellvertretende Vorsitzende